

Aktionsplan Natürlicher Klimaschutz im Ort (Riegelsberg)

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 18.09.2023
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	16.10.2023	Ö

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 25.07.2023 beantragte die Fraktion Bündnis90/Grüne den TOP in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Mit E-Mail vom 28.07.2023 wird die Verschiebung des TOP in die Gemeinderatssitzung am 16.10.2023 beantragt.

Die "Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum" ist als Anlage beigefügt.

Ebenso ist ein Merkblatt zur o.g. Förderrichtlinie beigefügt.

Es wird auf die Mindestfördersumme von 500.000 € je Vorhaben hingewiesen.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

wird ggf. in der Sitzung formuliert

Anlage/n

- 1 230725-TOP Natürlicher Klimaschutz (öffentlich)
- 2 230725-Verschiebung TOP Natürlicher Klimaschutz (öffentlich)
- 3 ANK_LK_Foerderrichtlinie_2023 (öffentlich)
- 4 ANK_LK_Merkblatt (öffentlich)

Sand Tobias

Von: Gemeinde
Gesendet: Dienstag, 19. September 2023 08:38
An: Sand Tobias
Betreff: WG: Antrag zur nächsten GR Sitzung



*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christine Keßler*

Gemeinde Riegelsberg
Fachbereich 1 - Bürgermeisterbüro
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg
Telefon: +49(0)6806 930 111
Telefax: +49(0)6806 930 201
E-Mail: gemeinde@riegelsberg.de
www.riegelsberg.eu

Von: Hans-Jürgen Marowsky <marowsky@gruene-riegelsberg.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2023 18:36
An: Gemeinde <Gemeinde@riegelsberg.de>
Cc: 'Stephan Lehberger' <Stephan_Lehberger@web.de>; ralf.waschburger@t-online.de; 'Hack Dieter Privat' <dieter@pohutukawa.de>; 'Frank Schmidt' <schmidt.jur@web.de>
Betreff: Antrag zur nächsten GR Sitzung

Riegelsberg 26.07.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion Bündnis90/Grüne im Gemeinderat Riegelsberg stellt hiermit den Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung den TOP „Aktionsplan Natürlicher Klimaschutz im Ort (Riegelsberg)“ zu benennen.

Die Bundesregierung hat ein Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz zur Stärkung und Wiederherstellung von Ökosystemen“ verabschiedet. Das Aktionsprogramm enthält insgesamt 69 Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern. Für die Finanzierung stehen bis 2026 insgesamt vier Milliarden Euro zur Verfügung.

Die im "Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz" aufgeführten Maßnahmenbündel tragen durch ihre Umsetzung vor Ort aktiv dazu bei, dass Ökosysteme wie Wälder, (Feucht)Wiesen, Moore und Seen erhalten, gestärkt, wiederhergestellt und bewahrt und sogar in ihrer Qualität verbessert werden können. Damit bleiben die Ökosysteme gleichzeitig Klimaschützer und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit einer noch zu gründenden Arbeitsgruppe aus Orts- und Gemeinderatsmitgliedern, den Naturschutzbeauftragten, Vertretern

von BUND, NABU sowie interessierten Bürgern Konzepte und ggf. konkrete Maßnahmen zu entwickeln, die im Rahmen des ANK nachhaltig für Riegelsberg sind. Die Gemeindeverwaltung soll darauf basierend über das BMUV entsprechende Fördergelder beantragen und diese gezielt für die Umsetzung der konzeptionierten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Fachbehörden einsetzen.

Mit freundlichem Gruß

H.Jürgen Marowsky

Sand Tobias

Von: Haeusle Klaus
Gesendet: Montag, 31. Juli 2023 15:59
An: Fleischmann Kay; Sand Tobias
Betreff: Fwd: Verschiebung Antrag

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Häusle
Bürgermeister
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Tel.: 06806 930 111

Fax: 06806 930 201

klaus.haeusle@riegelsberg.de

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Gemeinde <Gemeinde@riegelsberg.de>
Datum: 31. Juli 2023 um 08:08:19 MESZ
An: Haeusle Klaus <klaus.haeusle@riegelsberg.de>, Wendel Martin <M.Wendel@riegelsberg.de>
Betreff: WG: Verschiebung Antrag

Guten Morgen,
die Mail ist ausgedruckt.

VG

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christine Keßler



Gemeinde Riegelsberg
Fachbereich 1 - Bürgermeisterbüro
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg
Telefon: +49(0)6806 930 111
Telefax: +49(0)6806 930 201
E-Mail: gemeinde@riegelsberg.de
www.riegelsberg.eu

Von: Hans-Jürgen Marowsky <marowsky@gruene-riegelsberg.de>
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2023 14:39
An: Gemeinde <Gemeinde@riegelsberg.de>
Cc: 'Hack Dieter Privat' <dieter@pohutukawa.de>; 'Stephan Lehberger'
<Stephan_Lehberger@web.de>; ralf.waschburger@t-online.de; 'Frank Schmidt'
<schmidt.jur@web.de>
Betreff: Verschiebung Antrag

Riegelsberg 28.07.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion Bündnis90/Grüne im Gemeinderat Riegelsberg hat den Antrag gestellt in der nächsten Gemeinderatssitzung den TOP „Aktionsplan Natürlicher Klimaschutz im Ort (Riegelsberg)“ aufzurufen.

Wir bitten Sie den Antrag in die Gemeinderatssitzung am 16.10.2023.zu verschieben.

Die Verschiebung ist notwendig, weil das Thema sehr umfangreich ist und durch die Sommerpause nicht alle Daten zu den Maßnahmen bearbeitet werden können.

Viele Grüße

H.Jürgen Marowsky



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum

vom 10. Juli 2023

1. Förderziel und Zwecksetzung

Die Bundesregierung hat sich mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) zum Ziel gesetzt, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern, ihre Klimaschutzleistung zu stärken und damit einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das ANK schafft und nutzt Synergien zwischen Klimaschutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry; LULUCF) sollen gemindert und vorhandene Senken, in denen Treibhausgase gebunden werden, sollen stabilisiert und ausgebaut werden. Zu diesem Zweck sollen Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen in der Stadt und auf dem Land stabilisiert, renaturiert und bewahrt werden. Denn diese Ökosysteme können Kohlendioxid und andere Treibhausgase aus der Atmosphäre binden und langfristig speichern. Gesunde Ökosysteme bieten gleichzeitig den Lebensraum für eine reichhaltige und vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und können zur Anpassung an die Klimakrise beitragen. Weitere Informationen zum ANK finden sich unter www.bmu.de/natuerlicher-klimaschutz.

Damit eine nachhaltige Wende zum Natürlichen Klimaschutz gelingt, werden die Verantwortlichen in Kommunen vor Ort eng in das ANK einbezogen. Ländliche Regionen sind oftmals von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt und aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften und Funktionen in erheblichem Maße direkt und indirekt von den Folgen der Klimakrise betroffen. Durch erforderliche Anpassungsmaßnahmen an die Auswirkungen der Klimaentwicklung, wie beispielsweise die Freihaltung von Überschwemmungsflächen zum Schutz vor Hochwasser, müssen überwiegend im ländlichen Raum erhebliche Flächen bereitgestellt werden. Mit Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds sollen ländlich geprägte Kommunen für die Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Natürlichen Klimaschutzes gewonnen werden. Mit den geförderten Projekten wird eine Aufwertung von Biotopen, bilanziert gemäß Biotoptypenwert der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), auf möglichst großen nicht wirtschaftlich genutzten kommunalen Flächen angestrebt. Diese Biotopaufwertung hat gleichermaßen die Ziele, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter zu sichern und zu stärken, deren Fähigkeit bei der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung zu erhöhen und das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft in der Bevölkerung zu steigern.

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Durchführung lokaler Projekte in ländlichen Regionen, die einen Beitrag zu den Zielen des ANK leisten. Gefördert werden Projekte, die einen positiven Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt oder die Stärkung der biologischen Vielfalt leisten (Natürlicher Klimaschutz) und die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden erhöhen. Es ist von Vorteil, wenn die Projekte zusätzlich zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise beitragen.

Die Förderung kann nur erfolgen, sofern das Vorhaben, an dem der Bund ein erhebliches Interesse hat, ohne eine Zuwendung des Bundes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

Die Auswahl zur Förderung erfolgt in einem zweistufigem Auswahlverfahren. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe folgender Regelungen:

2. Gegenstand der Förderung

Es sind nur Maßnahmen auf öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen förderfähig. Besonders förderwürdig sind investive Maßnahmen und solche, die Synergien zwischen dem Klimaschutz, dem Erhalt oder der Stärkung der biologischen Vielfalt sowie der Steigerung der Attraktivität von ländlichen Gebieten nutzen.

Dazu zählen insbesondere:

1. die naturnahe und biodiversitätsfördernde Begrünung in Dörfern und Städten in ländlichen Regionen einschließlich Sicherung von Altbäumen, Anlage von Wegbegrünung oder Blühstreifen oder Pflanzung klimaresistenter, standortheimischer und nicht invasiver Bäume;
2. die ökologische Aufwertung, Vernetzung oder Renaturierung von extensiv zu nutzenden Flächen in der freien Landschaft, einschließlich Schaffung und Aufwertung von artenreichen Grünlandbeständen oder die Anpflanzung und Pflege von Streuobstbeständen;
3. die Anlage von Wegrainen und Säumen mit Hecken, Gehölzen und Alleen in Orten und der freien Landschaft;
4. Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Landschaft und zur Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern, einschließlich Rück- und Umbau von Entwässerungseinrichtungen und längerfristige Stabilisierung bzw. Wiederherstellung grundwasserbeeinflusster Lebensräume, Anbindung von Auenflächen, Erhalt und Anlage von naturnahen und biodiversitätsfördernden Teichlandschaften, Rückhalt und Speicherung von Niederschlagswasser mittels naturbasierter Lösungen;
5. die Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (Wasseraufnahmefähigkeit mit den Aspekten Grundwasserbildung, Reduzierung von Hochwasserspitzen sowie Kohlenstoffbindung, Reduzierung von Hitzestress und Lufttrockenheit, Reduzierung der Bodensuffosion und -erosion, Erhöhung der natürlichen Kühlfunktion der Böden sowie Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes unter Herstellung wichtiger Habitate für einheimische Tier- und Pflanzenarten).

Die geförderten Projekte sollen darüber hinaus ein positives Naturerleben möglich machen. Dies kann insbesondere bewirkt werden durch die Berücksichtigung gemeinschaftsbildender und naturbewusstseinsfördernder Elemente (z. B. Begegnungsmöglichkeiten „im Grünen“, Patenschafts- bzw. Kümmerer-Programme, Naturlehrpfade, Freizeitmöglichkeiten, die über

Natürlichen Klimaschutz informieren) und die Aufwertung des Landschaftsbildes durch Gehölzpflanzungen.

Die geplanten Maßnahmen sind im Vorfeld mit vorhandenen formellen und informellen Planungsgrundlagen, insbesondere mit integrierten Stadt- und Dorfentwicklungskonzepten, sofern vorhanden, abzustimmen und die Einbindung der Maßnahmen in die bestehenden Planungsgrundlagen darzustellen.

Die einschlägigen räumlichen und textlichen Festlegungen (Ziele, Grundsätze) der Regionalplanung zur Sicherung von Vorranggebieten wie Natur und Landschaft, Arten- und Biotopschutz, naturnahe Erholung, Kulturlandschaftsschutz u. ä. sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind Kommunen sowie (inter)kommunale Zweckverbände. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im ländlichen Raum.

Sonstige Einrichtungen von Kommunen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sind nicht antragsberechtigt.

Mehrere Antragsberechtigte können sich zur gemeinsamen Bearbeitung eines Projektes in einem überschaubaren und gut steuerbaren interkommunalen Kooperationsprojekt (Verbundprojekt) zusammenschließen. Dabei sollen die jeweiligen Ressourcen wie Personalkapazität und spezifisches Wissen effizient genutzt und Synergieeffekte erzielt werden. In diesen Fällen regeln die Partner*innen eines solchen Verbundprojekts ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine*n Koordinator*in, der/die als zentraler Ansprechpartner*in für den Fördermittelgebenden agiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse der Teilprojekte zusammengeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits im Rahmen der Antragstellung zu treffen, siehe hierzu das Merkblatt zur Förderrichtlinie.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen

Die Projekte müssen folgende inhaltlichen/fachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Für die Förderung von investiven Maßnahmen müssen sich die entsprechenden Flächen, Grundstücke und baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) zum Zeitpunkt der Antragstellung im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der/s Antragsteller*in befinden. Sind im Grundbuch mehrere Eigentumsparteien eingetragen, ist eine Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen vorzulegen. Sofern sich die genannten Flächen, Grundstücke oder baulichen Anlagen nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des/der Antragsteller*in befinden, muss der/die Antragsteller*in nachweisen, dass die Nutzung der Flächen, Grundstücke, Gewässer oder baulichen Anlagen für den Zweckbindungszweck bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gewährleistet ist (beispielsweise im Rahmen abgeschlossener Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge).
- Die Zweckbindungsfrist bei den investiven Maßnahmen gilt im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der im Jahre 2045 angestrebten Klimaneutralität in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045. Sollten sich während der Zweckbindungsfrist Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese der unter Nummer 7.1 genannten Projektträgerin oder der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall hat der/die Zuwendungsempfänger*in sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen im Einklang mit diesen förderrechtlichen Vorgaben stehen. Änderungen in den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen während der Zweckbindungsfrist sind nur dann förderunschädlich, wenn die Bewilligungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat.
- Es werden nur freiwillige investive Maßnahmen gefördert. Muss eine investive Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Auflage in einer Baugenehmigung; Ausgleichsverpflichtung; in Sanierungsgebieten, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Entsiegelung enthält) durchgeführt werden, ist sie nach dieser Richtlinie nicht förderfähig. Werden im Rahmen eines Gesamtprojekts sowohl freiwillige als auch gesetzlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt, so sind nur die zusätzlichen, also über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden, freiwilligen Maßnahmen förderfähig.
- Das Förderprogramm mit den Einzelprojekten wird extern evaluiert. Zuwendungsempfänger*innen werden von Beginn an über die von ihnen zu erhebenden Projektdaten informiert und mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet diese Daten und

Informationen zu erheben und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Berichtspflichten entstehen den Zuwendungsempfängenden regelmäßig im Rahmen der jährlichen Zwischen- und Verwendungsnachweise über den Verlauf der geplanten Maßnahmen oder bei konkreten Nachfragen der Projektträgerorganisation oder Bewilligungsbehörde bzw. den beauftragten Institutionen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Erfolgskontrolle und Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

- Die Zuwendungsempfängenden werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Teilnahme an jährlichen Statustreffen mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet. Die Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen der Umsetzung, in Form von Vor-Ort-Terminen, ist zu ermöglichen.

4.2 Administrative Voraussetzungen

Es müssen zudem folgende administrative Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Antragstellenden müssen in der Lage sein, das Projekt fachkompetent und wirtschaftlich zu planen, durchzuführen und abzurechnen. Von besonderer Bedeutung ist eine fortlaufende Überprüfung der Projektziele. Spezifische Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen sind in der Projektskizze darzulegen.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein. Zur Finanzierung herangezogene Drittmittel müssen aus- und nachgewiesen werden.
- Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen haben. Gemäß den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit Antragstellung haben die Antragstellenden ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- Vergabeverfahren für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollen grundsätzlich erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides der Ausführung des Vorhabens zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn (a) die Antragstellenden ausdrücklich Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für

Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) beachten und (b) im Vergabeverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt. Ein Verstoß gegen Nr. 3 ANBest-Gk kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen. In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis gewährt soweit die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorliegen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zuwendungszwecks gewährt.

Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eigenmittel sind in Abhängigkeit ihres finanziellen Leistungsvermögens als Ausdruck des Eigeninteresses in angemessener Höhe einzubringen. Die Obergrenze der Förderquote beträgt im Regelfall 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

Als finanzschwach gelten Kommunen, die

- a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
- b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt 500 000 Euro.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts anfallen. Ausgaben, die nicht ausschließlich und unmittelbar dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- zusätzlich notwendiges projektbezogenes Personal (Planung und Umsetzung konkreter Projektmaßnahmen),
- Material- und Baukosten sowie Installation oder Montage durch Dritte,
- technische Ausstattung für die natur- und bodengerechte Pflege der geförderten Maßnahme,
- projektbezogene Ausgaben für die Planung von investiven Maßnahmen durch Dritte sind auf maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt,
- Aufwendungen für die Aufstellung von Pflegekonzepten und –plänen und für die Schulung von Personal zur Sicherstellung der naturnahen Grünpflege der geplanten Maßnahmen,
- die Beteiligung und Information der Zielgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Dienstreisen zur Vernetzung sowie Abstimmung mit eventuellen Verbundpartnern und dem Fördermittelgebenden und
- Sachausgaben zur Koordinierung von Verbundprojekten, sofern einschlägig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- die Errichtung von Gebäuden,
- Forschung und Entwicklung und
- bereits über den kommunalen Haushalt grundfinanziertes Personal.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Die Nebenbestimmungen und weitere Hinweise können im Formularschrank des BMUV für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) unter <http://foerderportal.bund.de/easy/> abgerufen werden.

Kumulierung:

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen. Die Kumulierung mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus VN-, EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt und keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Skizzeneinreichende/Antragstellende beziehungsweise Zuwendungsempfangende haben ihr Einverständnis zu erklären, dass das BMUV

- a) auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages über Anträge beziehungsweise Zuwendungen informiert;
- b) Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- c) geförderte Vorhaben auf Veranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- d) die Daten des Zuwendungsempfängenden für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Bürgerbeteiligung oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMUV geförderten Vorhaben an durch das Ministerium beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

7. Verfahren

7.1 Projektträgerin

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat das BMUV (Zuwendungsgeber) folgende Projektträgerin beauftragt: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Die Projektträgerin ist außerdem Ansprechpartnerin für alle Fragen zur Durchführung und Abwicklung des Förderprogramms. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit der Projektträgerin Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind auf folgender Webseite hinterlegt: <https://www.z-u-g.org/ank-ik/>

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer, geeigneter Weise bekannt gegeben.

7.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Förderung ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten (bei Verbundvorhaben die Verbundkoordinierenden) eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen (Ziffer 7.3) erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Auswahlkriterien (Ziffer 7.4) positiv bewertet und im Wettbewerb ausgewählt wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur formellen Antragstellung.

7.3 Vorlage und Auswahl der der Projektskizzen

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (BT) hat sich den Beschluss über die Auswahl der Projekte vorbehalten. Das BMUV wird dem Haushaltsausschuss des BT hierfür die aufbereiteten Unterlagen vorlegen. Die Aufbereitung, Vorab-Prüfung und eine Bewertungsempfehlung an den Haushaltsausschuss des BT erfolgt auf Grundlage der in Ziffer 7.4 benannten Bewertungskriterien und im Wettbewerbsverfahren zwischen allen eingegangenen Skizzen durch BMUV und die beauftragte Projektträgerin. Die für eine Förderung in Betracht kommenden Vorhaben werden in einem weiteren Schritt zur Antragstellung aufgefordert.

Aussagekräftige Projektskizzen sind über das elektronische Formularsystem des Bundes „easy-Online“ zu erstellen. Der Zugang erfolgt über <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Zeitfenster und Stichtage für Förderaufrufe werden auf der Programm-Webseite der Projektträgerin veröffentlicht. Außerhalb der veröffentlichten Stichtage werden eingereichte Projektskizzen nicht separat bewertet.

Zur Fristwahrung genügt die elektronische Übersendung der Projektskizze. Zusätzlich zur Online-Version muss nur das elektronisch generierte Formular (Projektblatt) in ausgedruckter und rechtsverbindlich unterschriebener Fassung auf dem Postweg spätestens 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Skizzenfensters (Posteingang) nachgereicht werden.

Die Projektskizze bestehen aus dem „Projektblatt“ und einer „Ideenskizze“.

Das Formular „Projektblatt“ ist über das Portal „easy online“ zu erstellen. Dem Projektblatt ist eine inhaltliche Beschreibung des Projekts als schriftliche „Ideenskizze“ beizufügen. Der Umfang der „Ideenskizze“ darf maximal sechs Seiten (11 Punkt, einzeilig) betragen und keine Anlagen haben. Internetlinks dürfen verwendet werden. Die durch die Projektträgerin bereitgestellte „Vorlage Ideenskizze“ ist zu verwenden.

Die Einhaltung der vorgegebenen Gliederung aus der „Vorlage Ideenskizze“ ist Voraussetzung, um bei der Auswahl berücksichtigt zu werden und daher verbindlich einzuhalten. Die „Vorlage Ideenskizze“ wird Ihnen auf der Programm-Webseite der Projektträgerin zur Verfügung gestellt.

Ideenskizzen, welche die maximale Seitenanzahl überschreiten, nicht fristgerecht eingehen, unvollständig sind oder von den vorgegebenen Gliederungspunkten abweichen, können im Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

7.4 Bewertungskriterien

In die Bewertung der Skizzen und Prüfung der Förderanträge fließen die nachfolgend dargestellten Kriterien ein.

1. Beitrag zu den Zielen dieser Förderrichtlinie
 - Beitrag zum Klimaschutz (Stabilisierung und/oder Ausbau von CO₂-Einbindung, Minderung von Treibhausgasemissionen)
 - Beitrag zur Stärkung der Biodiversität
 - Beitrag zum positiven Naturerleben in Kommunen
2. Allgemeine Qualitätskriterien
 - Das primäre Förderziel „Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesprogramms muss in den Projektskizzen klar erkennbar sein.
 - Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der projektspezifischen Wirkungskette
Qualifikation und Expertise des Skizzeneinreichenden (Umsetzungskompetenz, Einbindung von Fachkompetenz)
3. Arbeitsplanung
 - Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans in Bezug auf die Projektziele
 - Art und Qualität der Zusammenarbeit mit relevanten Zielgruppen/Akteuren
4. Fördermitteleffizienz
 - Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes
 - Darstellung des Eigeninteresses (z. B. Höhe der Eigenmittel; Einbringung von Drittmitteln; Einbringung von Eigenleistungen)
5. Öffentlichkeitsarbeit und Verstetigung
 - Qualität der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Darstellung der Verstetigung nach Projektende
 - Einbindung/Beteiligung der Öffentlichkeit (Partizipation)

7.5 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Skizzeneinreichende, deren Skizzen ausgewählt wurden, werden in der zweiten Verfahrensstufe aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag unter Berücksichtigung von ggf. weiteren projektspezifischen Hinweisen einzureichen. Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage.

Für die Erstellung und Einreichung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy-Online“ erforderlich

(<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Zusätzlich zur Online-Version muss nur das elektronisch generierte Formular (AZA-Formular) in ausgedruckter und rechtsverbindlich unterschriebener Fassung auf dem Postweg bei der beauftragten Projektträgerin eingereicht werden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 Absatz 1 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.07.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2026 befristet. Sie wird im Rahmen der Erfolgskontrolle evaluiert.

Bonn, den 10. Juli 2023

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

(Dr. Christiane Paulus)

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Zukunft
Umwelt
Gesellschaft

Merkblatt zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum

Version 1 – Stand 14.07.2023 (Tag der Veröffentlichung der Förderrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Grundsätzliche Hinweise	3
1.1 Wer wird gefördert?	3
1.2 Was wird gefördert?	3
1.3 Welche Ausgaben können beantragt werden?	6
1.4 Wie wird gefördert?	7
2 Hinweise für Skizzeneinreichende (erste Stufe)	8
2.1 Generelle Hinweise	8
2.2 Ablauf der Skizzeneinreichung	9
2.3 Skizzenbewertung und -auswahl	9
3 Hinweise für die Antragstellung (zweite Stufe)	10
3.1 Generelle Hinweise zur Antragstellung	10
3.2 Ablauf der Antragstellung	10
3.3 Bestandteile der Förderanträge	11
4 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung	12
4.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen.....	13
4.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen.....	13
4.3 Technische Ausstattung für die Pflege	13
4.4 Dienstreisen	14
5 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung	15
5.1 Verbundprojekte	15
5.2 Vorhabenbeginn.....	16
5.3 Projektlaufzeit.....	16
5.4 Behördliche Genehmigungen	17

5.5	Zweckbindungsfrist.....	17
5.6	Beihilfe	17
5.7	Geltende Nebenbestimmungen.....	18
5.8	Nachweis der Verwendung.....	18
6	Fachliche Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen.....	18
6.1	Rechtliche Vorgaben und einschlägige Standards	18
6.2	Naturnahe Planung, Umsetzung und Pflege der geförderten Maßnahmen.....	19
6.3	Beitrag zur Stärkung der Biodiversität	19
6.4	Lichtemissionen	20
6.5	Vorgaben hinsichtlich der Auswahl von Saat- und Pflanzgut	20
6.6	Vorgaben zur Pflanzung.....	21
6.7	Anlage von Grünflächen.....	22
6.8	Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung.....	23
6.9	Sicherung und Erhaltung sowie Standortoptimierung von Bäumen	23
6.10	Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.	24
6.11	Maßnahmen im Bereich Niederschlags- und Wassermanagement	26
6.12	Renaturierung von Gewässern.....	26
7	Besondere Hinweise für begleitende (nicht investive) Maßnahmen.....	27
7.1	Begleitende Öffentlichkeitsarbeit.....	27
7.2	Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen.....	27
7.3	Schulung von Personal	27
8	Beratungsmöglichkeiten.....	28
9	Anhänge.....	28
9.1	Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Skizzeneinreichende.....	28
9.2	Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte im Rahmen des Wirkungsmonitorings	37
9.3	Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze.....	40
9.4	Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen	42

Einleitung

Die „Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ [https://www.z-u-g.org/fileadmin/zug/Dateien/Foerderprorgamme/ANK-LK/ANK_LK_Foerderrichtlinie_2023.pdf] (auch kurz „Förderrichtlinie Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen“ oder „Förderrichtlinie ANK-LK“ genannt) ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für Kommunen und (inter)kommunale Zweckverbände im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK).

Mit der Förderrichtlinie werden **Projekte auf möglichst großen öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen gefördert, die einen positiven Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt oder die Stärkung der biologischen Vielfalt leisten (Natürlicher Klimaschutz) und die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden erhöhen.** Der Schwerpunkt der Förderung liegt im ländlichen Raum.

Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (ZUG) ist als zuständige Projektträgerin Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um diese Fördermaßnahme.

Dieses Merkblatt stellt die **zentralen Voraussetzungen für eine Förderung** zusammen und begleitet durch den **Prozess der Skizzeneinreichung und der Antragstellung.**

Das Merkblatt wird **fortlaufend aktualisiert.** Wir empfehlen daher die regelmäßige Lektüre des Dokuments.

1 Grundsätzliche Hinweise

1.1 Wer wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 3 (Zuwendungsempfängende)

- **Antragsberechtigt** sind **Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und (inter)kommunale Zweckverbände.**
- **Sonstige Einrichtungen** von Kommunen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sind **nicht antragsberechtigt.**
- **Mehrere Antragsberechtigte** können sich zusammenschließen, um ein gemeinsames Projekt (**Verbundprojekt**) durchzuführen (siehe hierzu Hinweise in Kapitel 5.1).

1.2 Was wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 1 (Förderziel und Zwecksetzung) Kapitel 2 (Gegenstand der Förderung), Kapitel 4.1 (Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen)

- Wichtig ist, dass nur Maßnahmen auf **öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen** förderfähig sind, die **Synergien schaffen zwischen**
 - 1) **dem Klimaschutz,**
 - 2) **dem Erhalt oder der Stärkung der biologischen Vielfalt** sowie
 - 3) **der Erhöhung der Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden** (Ermöglichung eines positiven Naturerlebens).
- Es werden **investive Maßnahmen** gefördert (keine abschließende Aufzählung) zur/zum:
 - naturnahen und biodiversitätsfördernden **Begrünung** in Dörfern und Städten,

- ökologische **Aufwertung, Vernetzung oder Renaturierung** von extensiv zu nutzenden Flächen in der freien Landschaft,
 - Anlage von **Wegrainen und Säumen** mit Hecken, Gehölzen und Alleen,
 - **Wasserrückhalt** in der Landschaft und **Renaturierung** von Fließ- und Stillgewässern,
 - **Entsiegelung** von Böden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
- Es können auch (begleitende) **nicht-investive Maßnahmen** (wie z. B. notwendiges Projektpersonal, Beteiligung und Information der Zielgruppe, Öffentlichkeitsarbeit, Schulung von Personal für die Pflege der Maßnahmen) gefördert werden.
 - Die Förderung kann als **Einzelmaßnahme** oder auch als **Maßnahmenpaket** (mehrere Maßnahmen werden gleichzeitig beantragt) erfolgen.
 - Für die investiven Maßnahmen ist **Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung langfristig sichergestellt ist** (über die Dauer der Zweckbindungsfrist, in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045; zur Zweckbindungsfrist siehe Kapitel 5.5).
 - Die Flächen, Grundstücke, Gewässer und baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im **Eigentum der*des Antragstellenden** befinden oder deren Nutzung muss durch **langfristige Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge** sichergestellt sein. Die **Zustimmung von Miteigentümer*innen oder der Eigentümer*innen** zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss vorliegen.

Öffentliche Flächen:

Im Sinne der Förderrichtlinie handelt es sich um eine **öffentliche Fläche**, wenn die Kommune/der (inter)kommunale Zweckverband:

1. **rechtliche(r) und wirtschaftliche(r) Eigentümer*in** der Fläche ist oder
2. über das **Nutzungsrecht** einer Fläche verfügt, die sich im **Eigentum einer anderen Gebietskörperschaft** befindet (Bund, Land, Kommune oder kommunaler Zusammenschluss) oder
3. über das **Nutzungsrecht** einer Fläche verfügt,
 - die sich zwar **nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft** befindet (z.B. Eigentum von sonstigen Einrichtungen von Kommunen, Privateigentum),
 - dessen Nutzung jedoch **öffentlich (für eine öffentliche Nutzung oder für öffentliche Zwecke) gewidmet** ist.

Zu 3 gilt:

- Die öffentliche Widmung kann rechtlich (dinglich) abgesichert oder in Gesetzen geregelt sein.
- Zudem soll die tatsächliche Nutzung oder voraussichtlich tatsächliche Nutzung diskriminierungsfrei sein das heißt es dürfen keine Einschränkungen auf der Fläche vorgenommen werden, die bestimmten Personen/Gruppen/Unternehmen zugutekommen.

Welche Nachweise im Rahmen der Antragstellung (zweite Stufe) vorzulegen sind finden Sie in Kapitel 3.3.

Nicht wirtschaftlich genutzte Fläche:

Eine Fläche wird nicht wirtschaftlich genutzt, wenn keine Waren und Dienstleistungen auf der Fläche angeboten werden bzw. wenn die Fläche in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht. Dabei kann im Sinne der Förderrichtlinie die Fläche:

1. bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht wirtschaftlich genutzt** sein (**IST-Zustand**).
2. als Ziel des beantragten Projektes **aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden** (**SOLL-Zustand**).

Zur wirtschaftlichen Nutzung:

- Eine wirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn die mit der Förderung unterstützte Tätigkeit als „Unternehmen“ im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gilt.
- Hoheitsträger gelten für ihre Tätigkeiten in hoheitlichen Aufgabenbereichen generell nicht als Unternehmen.
- Im Übrigen richtet sich die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, nach der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).
- Eine wirtschaftliche Nutzung liegt in dieser Förderrichtlinie in der Regel nicht vor, wenn Maßnahmen wie z.B. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit kostenfrei erfolgen, zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich sind und nicht mit den Angeboten anderer Anbieter auf einem wirtschaftlichen Markt konkurrieren.

1.3 Welche Ausgaben können beantragt werden?

Förderrichtlinie: Kapitel 5.4 (Zuwendungsfähige Ausgaben)

- Es werden Ausgaben gefördert, die **innerhalb der Projektlaufzeit zusätzlich für das Projekt** anfallen. Dazu zählen insbesondere Ausgaben für (keine abschließende Aufzählung):
 - a) **Personal** (Neueinstellungen, Ersatzpersonal für bereits Beschäftigte, die für die Dauer des geförderten Projekts für Projektaufgaben abgestellt werden oder Stundenerweiterungen).
 - b) **Material- und Baukosten.**
 - c) **Installation oder Montage** durch Dritte.
 - d) **Technische Ausstattung für die Pflege** der geförderten Maßnahme.
 - e) **Ausgaben für Planung** von investiven Maßnahmen durch Dritte (die Ausgaben sind auf maximal **20%** der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt; zu den Planungsleistungen siehe Kapitel 4.2).
 - f) Ausgaben für die **Umsetzungsbegleitung und Pflege** durch Dritte.
 - g) **Pflegekonzepte und -pläne** sowie **Schulung von Personal** zur Sicherstellung der naturnahen Grünpflege.
 - h) **Beteiligung und Information** der Zielgruppe sowie **Öffentlichkeitsarbeit.**
 - i) **Dienstreisen.**
 - j) **Koordinierung von Verbundprojekten.**
 - k) **Monitoring:** Grundsätzlich können Mittel für Maßnahmen zur Durchführung des verpflichtenden begleitenden Wirkungsmonitoring (zum Wirkungsmonitoring siehe Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Skizzeneinreichende) beantragt werden; diese sind in der Regel auf 1 bis 3% der beantragten Summe beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch mehr beantragt werden. Maßnahmen zum Monitoring umfassen beispielsweise Messreihen zur Erfassung der Wasserhöhen auf Flächen, der Versickerungsfähigkeit von Flächen oder der Fließgeschwindigkeit von Gewässern; das Erfassen von Pflanzen- und Tierarten, die auf der geförderten Fläche (wieder) etabliert sind; die Bestimmung von Biotoptypen und Biotoptypenwerten oder die Durchführung von Anwohner*innen-Befragungen zum Naturerleben und zur Lebensqualität auf oder in der Nähe der geförderten Flächen.
 - l) **Sachausgaben** für die technische Ausstattung von Arbeitsplätzen (z. B. Rechner, Laptops, Kameras, Drucker) sind nur förderfähig, wenn sie **über die Grundausrüstung hinaus, explizit für die Umsetzung des Projektes, anfallen.** Sie müssen im Detail begründet werden und einem spezifischen Arbeitspaket/Meilenstein im Arbeitsplan zugerechnet werden können. Allgemeine, in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz entstehende unspezifische Ausgaben für die technische Ausstattung von Arbeitsplätzen und für den alltäglichen Bürobedarf (z. B. Papier-, Kopier- und Portobedarf) werden als „Grundausrüstung“ bewertet und sind nicht förderfähig.

Ausgaben, die nicht gefördert werden

Folgende Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen (ggf. wird die Liste ergänzt, wenn die Verwaltungspraxis dazu Anlass gibt):

- Ausgaben für die **Errichtung, den Abriss und den Rückbau von Gebäuden**,
- Ausgaben für den **Ankauf von Flächen**.
- **Nicht förderfähige Gehölze** (siehe Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze).
- Ausgaben für **Forschung und Entwicklung**.
- Die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (**Sanierungsmaßnahmen**).
- **Personal**, das bereits über den kommunalen Haushalt **grundfinanziert ist**.
- Ausgaben, die nicht ausschließlich und unmittelbar dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind.
- Ausgaben (für **Planungsleistungen**), die **vor Anfang der Projektlaufzeit** anfallen (Ausnahme vorzeitiger Vorhabenbeginn siehe Kapitel 4.2).
- **Folgeausgaben nach Ende der Projektlaufzeit**, wie beispielsweise laufende Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Maßnahmen.
- Ausgaben für **rechtlich verpflichtende Maßnahmen**: Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden (z. B. Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung, Entsiegelungspflicht laut kommunaler Satzung, naturschutzrechtliche Verpflichtungen), ist eine Förderung ausgeschlossen.

1.4 Wie wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen), Kapitel 5 (Art und Umfang, Höhe der Zuwendung), Kapitel 6 (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

- Die Förderung wird grundsätzlich als **Anteilfinanzierung** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- Dabei legt ein Prozentsatz (Förderquote) die Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid auf einen **Höchstbetrag** begrenzt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem genehmigten Gesamtfinanzierungsplan
- **Nachträgliche Erhöhungen des Budgets sind grundsätzlich nicht möglich** (siehe hierzu auch Kapitel 4.1).
- Die **Obergrenze** der Förderquote beträgt im Regelfall **80%**.
- **Finanzschwache Kommunen** können eine **erhöhte Förderquote bis zu 90%** erhalten.
- Als finanzschwach gelten Kommunen, die
 - a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
 - b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.
- **Eigenmittel** sind in **Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens** der Kommune/des (inter)kommunalen Zweckverbandes als **Ausdruck des Eigeninteresses** in **angemessener Höhe** einzubringen. Eigenmittel sind als **Geldmittel** einzubringen.
- Für das Projekt vorgesehene unbare **Eigenleistungen** (z. B. in Form von Personal- und Sachausgaben) untermauern das Eigeninteresse der Antragstellenden, ersetzen jedoch nicht das Erfordernis zur Einbringung von Geldmitteln als anererkennungsfähige Eigenmittel.

- Die Finanzierung der **Eigenmittel** und der **Folgeausgaben nach Projektende** muss **sichergestellt** sein.
- Eine **Kumulierung** mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus VN-, EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, wenn weiterhin eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt und keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.
- **Drittmittel** oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen **aus- und nachgewiesen** werden. Drittmittel und Förderungen Dritter sind dabei alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können.
- **Doppelförderungen** sind ausgeschlossen.
- Die **Mindestzuwendung** pro (Verbund-)Vorhaben beträgt 500.000 €.

2 Hinweise für Skizzeneinreichende (erste Stufe)

Förderrichtlinie: Kapitel 7 (Verfahren)

- Das Antragsverfahren für die Förderung ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten (bei Verbundvorhaben die Verbundkoordinierenden) **eine aussagefähige Projektskizze** ein.

2.1 Generelle Hinweise

- Die Skizzen müssen über das **elektronische Formularsystem des Bundes easy-Online** eingereicht werden. Der Zugang erfolgt über <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.
- Die Skizze besteht aus zwei Elementen: 1) ein **Projektblatt** und 2) eine **Ideenskizze**.
- Das **Projektblatt** ist ein **Online-Formular**, das direkt über easy-Online zu erstellen ist.
- Die **Ideenskizze** ist eine inhaltliche Beschreibung des Projektes.
 - Die **bereitgestellte „Vorlage Ideenskizze“** [https://www.z-u-g.org/fileadmin/zug/Dateien/Foerderprogramme/ANK-LK/ANK_LK_Vorlage_Ideenskizze.docx] ist zwingend zu verwenden.
 - Die **vorgegebene Gliederung** ist verbindlich einzuhalten.
 - **Vorgegebener Seitenumfang**: maximal 6 Seiten (Schriftgröße 11, einzeilig).
 - Hinweise zur Erstellung einer **projektspezifischen Wirkungskette** für Skizzeneinreichende sind zu berücksichtigen (sie befinden sich in Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Skizzeneinreichende und Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte im Rahmen des Wirkungsmonitorings).
- **Weitere Anlagen** als das Projektblatt und die Ideenskizze sind **nicht zugelassen** und werden im Rahmen der Bewertung nicht berücksichtigt.
- **Internetlinks** dürfen als Referenz in der Ideenskizze verwendet werden.
- Bei **Verbundvorhaben übernimmt die*der Koordinator*in die** Einreichung einer Skizze (siehe auch Kapitel 5.1).

2.2 Ablauf der Skizzeneinreichung

- Im **easy-Online-Formular** werden projektspezifische Daten in **vorgegebene Formularfelder** eingetragen. Aus den angegebenen Daten wird das Dokument **Projektblatt** erzeugt. Ausführliche Informationen zu easy-Online (u.a. FAQs und Benutzerhandbuch) finden Sie unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.jsf>. Um easy-Online zu verwenden und zu den Informationen zu gelangen, müssen Sie zunächst die Nutzungsbedingungen akzeptieren.
- Die **Ideenskizze** wird als **PDF-Datei** in easy-Online hochgeladen. Die verbindliche Online-Einreichung der Skizze (Projektblatt und Ideenskizze) erfolgt im elektronischen Formularsystem easy-Online unter dem Punkt „**Kontrolle und Abgabe**“.

Skizzeneinreichung und Fristen

- Es werden nur Projektskizzen bewertet, die **innerhalb der veröffentlichten Stichtage eingereicht** werden.
- Zur **Fristwahrung** genügt die **elektronische Übersendung** der Projektskizze über easy online.
- Das **Projektblatt** (nur das Formular Projektblatt, nicht das Dokument Ideenskizze) muss ausgedruckt, **rechtsverbindlich unterschrieben** und spätestens **14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Skizzenverfahrens** (physischer Posteingang bei der ZUG) unter folgender Adresse postalisch eingereicht werden:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK)
Stresemannstraße 69 - 71
10963 Berlin

Achtung: Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt!

2.3 Skizzenbewertung und -auswahl

- Der **Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages** entscheidet, welche **Skizzen zur Antragstellung aufgefordert** werden sollen.
 - Eine **Vorab-Prüfung** der Skizzen und **Bewertungsempfehlung** erfolgt durch das BMUV und die ZUG.
 - Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgend dargestellten **Kriterien** und entsprechend der in Klammern angegebenen **Gewichtungen**.
- 1. Beitrag zu den Zielen dieser Förderrichtlinie (35%)**
 - Beitrag zum Klimaschutz (Stabilisierung und/oder Ausbau von CO₂-Einbindung, Minderung von Treibhausgasemissionen) (15%)
 - Beitrag zur Stärkung der Biodiversität (15%)
 - Beitrag zum positiven Naturerleben in Kommunen (5%)
 - 2. Allgemeine Qualitätskriterien (25%)**
 - Das primäre Förderziel „Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesprogramms muss in den Projektskizzen klar erkennbar sein (10%)
 - Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der projektspezifischen Wirkungskette (10 %)

- Qualifikation und Expertise der Skizzeneinreichenden (Umsetzungskompetenz, Einbindung von Fachkompetenz) (5%)
- 3. Arbeitsplanung (15%)**
 - Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans in Bezug auf die Projektziele (10%)
 - Art und Qualität der Zusammenarbeit mit relevanten Zielgruppen/Akteuren (5%)
- 4. Fördermitteleffizienz (12,5%)**
 - Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes (10%)
 - Darstellung des Eigeninteresses (z. B. Höhe der Eigenmittel; Einbringung von Drittmitteln; Einbringung von Eigenleistungen) (2,5%)
- 5. Öffentlichkeitsarbeit und Verstetigung (12,5%)**
 - Qualität der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (2,5%)
 - Darstellung der Verstetigung nach Projektende (7,5%)
 - Einbindung/Beteiligung der Öffentlichkeit (Partizipation) (2,5%)

3 Hinweise für die Antragstellung (zweite Stufe)

Förderrichtlinie: Kapitel 4 (Besondere Zuwendungsvoraussetzungen), Kapitel 7 (Verfahren)

3.1 Generelle Hinweise zur Antragstellung

- Alle Skizzeneinreichenden werden über das Ergebnis der Auswahl schriftlich informiert. Skizzeneinreichende, deren Skizzen zur Förderung ausgewählt wurden, werden dazu aufgefordert einen **Förderantrag** zu stellen. In dem Schreiben werden **projektspezifische Hinweise** gegeben, die bei der Erstellung des Antrags zu berücksichtigen sind.
- Relevante Formulare, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise, Nebenbestimmungen und insbesondere eine **Mustervorhabenbeschreibung** werden durch die ZUG bereitgestellt.
- Bei Verbundvorhaben ist – im **Unterschied** zur Einreichung der Projektskizze – **von allen Antragstellenden eines Verbundes jeweils** ein eigener Förderantrag notwendig. Zu Verbundvorhaben siehe Angaben in Kapitel 5.1.

3.2 Ablauf der Antragstellung

- Im **Online-Formular** (Formular für den Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis – kurz **AZA-Formularantrag**) werden Daten der Zuwendungsempfängenden in vorgegebene Formularfelder eingetragen und somit der Formularantrag generiert. **Hinweise für das Ausfüllen des Online-Formulars und insbesondere zu den einzelnen Antragspositionen** finden sich in den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA-Richtlinien, Vordr.-Nr. 0027) im Formularschrank des BMUV unter: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuv#t1.
- Die **Vorhabenbeschreibung** wird als PDF-Datei (max. 4MB) in easy-Online hochgeladen. Die bereitgestellte **Mustervorhabenbeschreibung** und die vorgegebene Gliederung sind zwingend zu verwenden
- Die verbindliche Online-Einreichung des Antrags (AZA-Formularantrag, Vorhabenbeschreibung, weitere Anlagen (siehe Auflistung im Kapitel 3.3) erfolgt im elektronischen Formularsystem easy-Online unter dem Punkt „**Kontrolle und Abgabe**“.

Antragseinreichung und Fristen

- Maßgeblich für die Einhaltung der Frist sind der **Eingang des elektronischen Antrags via „easy-Online“** innerhalb der im Ergebnisschreiben mitgeteilten Frist für die Einreichung des Förderantrags **sowie** der fristgerechte **postalische Eingang des rechtsverbindlich unterschriebenen AZA-Formulars**.
- Das rechtsverbindlich unterschriebene AZA-Formular (nur das AZA-Formular, nicht die Vorhabenbeschreibung und die weiteren Anlagen), das über easy-Online eingereicht wurde, ist auszudrucken und innerhalb von 14 Tagen nach Online-Einreichung (physischer Posteingang bei der ZUG) postalisch an folgende Adresse zu senden:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK)
Stresemannstraße 69 - 71
10963 Berlin

Achtung: Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt!

3.3 Bestandteile der Förderanträge

- **AZA-Formularantrag** im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift.
- **Nachweis der Zeichnungsberechtigung** (z. B. Gemeinderegisterauszug, Vollmacht).
- **Vorhabenbeschreibung** als PDF-Datei (max. 4MB).
- Ggf. Darlegung der unbaren Eigenleistungen (zu den Eigenleistungen siehe Kapitel 1.4).
- Ggf. **Absichtserklärungen** (sogenannte Letters of intent - LOIs) von **Kooperationspartner*innen** (Verbundpartner*innen müssen keine Absichtserklärung vorlegen, zum Thema Verbundprojekte siehe Kapitel 5.1). Kooperationspartner*innen sind Partner*innen, die das Projekt ideell unterstützen, das heißt ohne Ausgaben/Kosten für eine Förderung geltend zu machen. Mögliche Kooperationspartner*innen in dieser Förderrichtlinie sind z. B. Naturschutzorganisationen, die Kommunen bei der Planung und Umsetzung der beantragten Maßnahmen mit ihrer Fachexpertise unterstützen.
- Bestätigung der Einstellung der **Eigenmittel** in dem laufenden Haushaltsplan.
- Ggf. **Nachweis der Finanzschwäche**:
 - Die Finanzschwäche der Kommune ist nachzuweisen durch
 - a) ein nach dem jeweiligen Landesrecht aufgestellten und genehmigten Konzept zur Haushaltssicherung oder
 - b) die Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens mit noch nicht genehmigtem Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung oder
 - c) Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren, wenn das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht.
 - In den Fällen (b) und (c) ist die entsprechende Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
- Ggf. **Nachweis über Drittmittel**.

- **Eigentums-/Nutzungsnachweis:**
 - Bei Eigentum:
 - Aktueller Grundbuchauszug oder Liegenschaftskatasterauszug.
 - Sind im Grundbuch mehrere Eigentümer*innen eingetragen, ist eine Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen vorzulegen.
 - Bei Nutzung:
 - Abgeschlossene Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge oder weitere Verträge, die nachweisen, dass die Nutzung der Flächen, Grundstücke, Gewässer oder baulichen Anlagen für den Verwendungszweck langfristig sichergestellt ist (über die Dauer der Zweckbindungsfrist, in der Regel bis zum Jahr 2045; zur Zweckbindungsfrist siehe Kapitel 5.5).
 - Wenn nicht in den Dokumenten geregelt: Einverständniserklärung der Eigentümer*innen für die Durchführung der beantragten Maßnahmen.
- **Nachweis der öffentlichen Widmung** bei Flächen, die sich nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden (siehe hierzu auch Kapitel 1.2).
- **Ggf. Ausgabenschätzungen** für die beantragten Ausgaben, sofern nicht im AZA-Formular erschöpfend kalkuliert (hierzu mehr unter Kapitel 4).
- Bei (inter)kommunalen Zweckverbänden: Verbandssatzung.
- Weitere Unterlagen können durch die ZUG im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

4 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung

Anforderungen an die Ausgabenschätzung

- **Legen Sie bitte zu jeder Ausgabenposition dar, wie Sie die Ausgaben berechnen:**
 - **Investive Maßnahmen:** Ausgabenschätzung nach DIN276 inkl. Leistungsbeschreibung oder Richtpreisangebot mit vergleichbarer Detailtiefe. Siehe hierzu weiterführende Informationen in Kapitel 4.1.
 - **Sachausgaben:** Angabe von Anzahl und Einzelpreis.
 - **Auftragsvergabe:** Angabe des geplanten zu vergebenden Leistungsumfangs und des geschätzten Arbeitsaufwands für einzelne Arbeitsschritte/Aufgabenbereiche.
 - **Dienstreisen:** Aufschlüsselung von Ausgaben für Fahrt, Unterkunft, Tagegelder in der vorgegebenen Excel-Vorlage.
- **Bitte teilen Sie zudem immer mit, auf welcher Grundlage Sie die Berechnungen vorgenommen haben (z. B. Erfahrungen aus anderen Projekten).** Sofern Sie unsicher sind, welche Ausgaben im Rahmen der geplanten Auftragsvergaben zu erwarten sind, empfehlen wir Ihnen, Richtpreisangebote anzufordern.
- Beachten Sie im Rahmen der Ausgabenschätzung die Hinweise zum Vorhabenbeginn und zur Projektlaufzeit sowie die geltenden Vergabebestimmungen (siehe Kapitel 5.3).

4.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen

- Die Ausgabenschätzung muss eine grobe **Leistungsbeschreibung** einschließlich der Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien, zu Flächen/Maßen bzw. Mengen und zu Einheits- und Gesamtpreisen, aufgegliedert nach Einzelmaßnahmen, enthalten.
- Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf **Vollständigkeit** und überprüfen Sie, ob **alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Teilleistungen** enthalten sind (z. B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Nebenarbeiten, Rückbau, Entsorgung, Statik, Planungsleistungen, Gebühren für Genehmigungsprozesse etc.).
- **Mehrausgaben, die nach der Bewilligung auf Grund mangelhafter Planung entstehen können, sind grundsätzlich von den Zuwendungsempfängenden zu tragen.**
- Bitte beachten Sie, dass **pauschale Ausgabenpositionen** wie Eventual- oder Bedarfspeditionen (z. B. „Unvorhergesehenes“, Pauschalen für Baukostensteigerung in der Zukunft) oder Beträge, die zur Aufrundung dienen, **nicht förderfähig sind**. Alle Ausgaben sind einer konkreten Kostengruppe und einer konkreten Teilleistung zuzuordnen und mit Mengen und Einheitspreisen zu belegen.

4.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen

Förderrichtlinie: Kapitel 5.4 (Zuwendungsfähige Ausgaben)

Förderfähigkeit der Planungsleistungen: Siehe Kapitel 1.3, Punkt e)

- Ausgaben für Vorplanungsleistungen (z. B. für die Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276), die bereits vor der Antragstellung entstehen, sind von den Antragstellenden zu tragen. Ausgaben für Vorplanungsleistungen, die während der Antragsprüfung entstehen, sind nur in Ausnahmefällen im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns förderfähig (siehe Kapitel 5.2).
- Förderfähige Planungsleistungen umfassen grundsätzlich die **Leistungsphasen 3 bis 8 nach Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI)** (Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Bauüberwachung und Dokumentation).
- Die Ausgaben für **Planungsbegleitung** von investiven Maßnahmen **durch Dritte** sind auf maximal **20% der zuwendungsfähigen Ausgaben** beschränkt.
- Planungsleistungen, für die keine Förderung beantragt wird, gelten nicht als Beginn des Vorhabens ((siehe weitere Informationen zum Vorhabenbeginn in Kapitel 5.2).

4.3 Technische Ausstattung für die Pflege

- Es ist ausschließlich technische Ausstattung (siehe Kapitel 1.3, Punkt d) förderfähig, welche **unmittelbar in der Pflege eingesetzt** wird.
- Bei der Beantragung von Pflegematerial ist ein **Pflegekonzept bzw. -plan** vorzulegen, aus dem sich die Notwendigkeit der Anschaffung ergibt.
- Förderfähig sind ausschließlich die Geräte, die in **Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen** aufgelistet sind.

4.4 Dienstreisen

Förderfähigkeit der Ausgaben für Dienstreisen: Siehe Kapitel 1.3, Punkt i)

- Förderfähig sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie folgende Dienstreisen:
 - **Bei allen Projekten** ist die Teilnahme an einem **jährlichen zweitägigen Vernetzungstreffen des Förderprogramms** zwingend einzuplanen. Das jährliche Vernetzungstreffen soll, wenn möglich, an Orten ausgewählter Projekte aus dem Förderprogramm stattfinden.
 - Bitte kalkulieren und budgetieren Sie in Ihrem Projektantrag die jährliche Teilnahme am Vernetzungstreffen im Juni der jeweiligen Projektjahre entsprechend der beantragten Projektlaufzeit.
 - Bei Einzelvorhaben ist die Teilnahme von einem/r Vertreter*in förderfähig.
 - Bei Verbundvorhaben ist die Teilnahme von einer Person pro Verbundpartner*in förderfähig.
 - Bitte **kalkulieren Sie für das Vernetzungstreffen einen Pauschalpreis von 400,00 €/Person/Treffen**. Die Abrechnung erfolgt anhand der Belege und gemäß den Regeln des Bundesreisekostengesetzes.
 - Bei **Verbundprojekten** können **Dienstreisen zur Abstimmung mit Verbundpartner*innen** förderfähig sein. Förderfähig sind hier lokale Dienstreisen ohne Übernachtung zwischen beteiligten Kommunen.
 - Dienstreisen, die **andere Zwecke** erfüllen, sind **gesondert zu begründen und nur in Ausnahmefällen** förderfähig.
- **Arbeitswege zu den geförderten investiven Maßnahmen** (im Rahmen der Planung, Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen) sind **nicht förderfähig**.
- Aus Effizienz- und Umweltgründen sollte die Anzahl an Dienstreisen so niedrig wie möglich gehalten werden.
- Dienstreisen sind vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden. Die Nutzung eines privaten PKWs ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die zuwendungsempfangende Kommune nicht über ein Dienstfahrzeug verfügt. Bei Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- Bitte beachten Sie zudem, dass Flugreisen dem Emissionsminderungsziel dieser Förderrichtlinie widersprechen. Daher werden Flugreisen in der Regel nicht gefördert.
- Bitte nutzen Sie im Rahmen der **Antragstellung (zweite Stufe)** die zur Verfügung gestellte **Excel-Vorlage** mit hinterlegten Formeln für die Aufschlüsselung der beantragten Ausgaben für Fahrt, Unterkunft und Tagegelder. Zur Orientierung enthält die Tabelle wichtige **Hinweise** zu den Preisobergrenzen und Pauschalen laut **Bundesreisekostengesetz**. Beantragte Ausgaben für **Bahnfahrten** sind (außer bei Bahnfahrten zum Vernetzungstreffen) zusätzlich durch eine Preisinformation (screenshot) aus der **Webseite** <https://www.bahn.de/> zu plausibilisieren.

5 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung

5.1 Verbundprojekte

Förderrichtlinie: Kapitel 3 (Zuwendungsempfängende)

- **Verbundprojekte** entstehen, wenn **mindestens zwei Antragsberechtigte** (sog. Verbundpartner*innen) projektbezogen zusammenarbeiten.
- Nicht-Verbundpartner*innen sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten (sogenannte Auftragnehmende) oder Dritte, die Eigenleistungen ohne Gegenleistung in das Vorhaben einbringen (sogenannte **Kooperationspartner*innen**).
- Projekte, die von einem (inter)kommunalen Zweckverband alleine durchgeführt werden, sind keine Verbundprojekte, da Zweckverbände eine eigene Rechtspersönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) besitzen.
- Um eine **effiziente und effektive Zusammenarbeit** zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner*innen und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festzulegen.
- **Vor der Förderentscheidung** über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche **Übereinkunft** der Verbundpartner*innen durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:
 - Verbundpartner*innen,
 - Ziele der Zusammenarbeit
 - Ausgaben und beantragtes Fördervolumen,
 - Laufzeit,
 - Arbeitsplan,
 - Verwertungsplan,
 - Verbundkoordinator*in (Verbundpartner*in, die/der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfängende).
- Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche **Kooperationsvereinbarung**, für die kein Vertragsmuster vorgegeben. Die Kooperationsvereinbarung ist in der Regel nicht vorzulegen (nur auf ausdrücklichen Wunsch des BMUV oder der ZUG).
- Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartner*innen nach folgenden Grundsätzen enthalten:
 - Die Verbundpartner*innen haben höherrangiges Recht originär zu beachten.
 - Jede/r Verbundpartner*in ist berechtigt, die bei ihm/ihr im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner*innen ihre Erfahrungen und Kenntnisse in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden.

5.2 Vorhabenbeginn

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen)

- Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst **nach Bewilligung** begonnen werden.
- Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss (auch unter Vorbehalt der Förderung) eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden **Leistungs- oder Lieferungsvertrags**.
- **Vergabeverfahren** für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollen daher in der Regel **erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids** begonnen werden, sodass nicht die Gefahr eines förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns besteht.
- Sollten Ausschreibung in Ausnahmefällen bereits **vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen** und/oder **Angebote eingeholt werden**, ist dies förderunschädlich, solange folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (a) **Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)ⁱ wurde beachtet** und (b) es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine **Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt**. Sollten diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird eine Förderung nicht gewährt.
- Planungsleistungen, für die keine Förderung beantragt wird, gelten nicht als Beginn des Vorhabens (siehe weitere Informationen zu den Planungsleistungen in Kapitel 4.2).

Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Die **Auftragsvergabe** (Zuschlagserteilung/Vertragsschluss) darf **nach Erhalt des Förderbescheides** und vor Beginn der Projektlaufzeit erfolgen. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen **Leistungszeitraum** beziehen, der **innerhalb der Projektlaufzeit** liegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb der Projektlaufzeit erbracht werden.

Ausnahmeregelung: Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenem Risiko vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist **nur in Ausnahmefällen nach Antrag und ausdrücklicher Zustimmung** für **einzelne, klar definierte, zeitkritische, investive Maßnahmen** möglich. Ein ungenehmigter vorzeitiger Vorhabenbeginn kann zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der Fördermittel führen.

5.3 Projektlaufzeit

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen)

- Die finale **Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum)** wird gemeinsam mit der ZUG festgelegt und beinhaltet alle Schritte vom Beginn der Planung (falls im Projekt vorgesehen) bis hin zum Abschluss der (baulichen) Umsetzung. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.
- Die Projektlaufzeit ist vom Datum des Zuwendungsbescheides (Bescheiddatum) zu unterscheiden. Die Projektlaufzeit wird im Förderbescheid festgelegt. Beispiel: Ein Projekt wird mit einem Zuwendungsbescheid vom 05.12.2023 für eine Projektlaufzeit 01.03.2024 bis 28.02.2026 bewilligt.

- Die **Projektlaufzeit** soll in der Regel nicht mehr als **fünf Jahre** betragen.

5.4 Behördliche Genehmigungen

- Bevor die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen umgesetzt werden, muss der Antragstellende sicherstellen, dass **alle erforderlichen Unterlagen, inklusive der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, vorliegen**. Die Genehmigungen und Bauunterlagen sind der ZUG nur **auf Nachfrage vorzulegen**.
- Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Zeitplans in der Vorhabenbeschreibung (zweite Stufe der Antragstellung), dass sich die Projektlaufzeit durch **Genehmigungsprozesse deutlich verlängern** kann. Planen Sie daher bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen eine angemessene Zeitspanne dafür ein. Klären Sie die **Genehmigungspflichten** möglichst frühzeitig.

5.5 Zweckbindungsfrist

Förderrichtlinie: Kapitel 4.1 (Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen)

- Die **Zweckbindungsfrist** bei den investiven Maßnahmen gilt im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der im Jahre 2045 angestrebten Klimaneutralität **in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045**.
- Sollten sich während der Zweckbindungsfrist **Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen** ergeben, sind diese **unverzüglich anzuzeigen**. Änderungen in den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen während der Zweckbindungsfrist sind nur dann förderunschädlich, wenn die Bewilligungsbehörde ihre **Genehmigung** erteilt hat.
- Die **fachgerechte Pflege und Unterhaltung der geförderten Maßnahmen** ist mindestens **bis zum Ende der Zweckbindungsfrist** sicherzustellen.

5.6 Beihilfe

- Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen auf öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen stellen in der Regel keine Beihilfe dar.
- Förderungen können möglicherweise im Einzelfall dennoch eine Beihilfe darstellen und wären dann ggf. durch EU-Recht beschränkt. Die **ZUG prüft bei Förderanträgen daher grundsätzlich, ob eine Beihilfe vorliegt**. Dazu werden bei Bedarf Informationen abgefragt.
- In dieser Förderrichtlinie ist vor allem von Relevanz, ob eine **indirekte Beihilfe** vorliegt. Eine indirekte Beihilfe liegt vor, wenn bestimmte Unternehmen/Gruppen von Unternehmen (Dritte) durch das Vorhaben indirekt begünstigt werden (z. B. externe Dienstleistende, Kooperationspartner*innen oder andere Unternehmen, die von dem Vorhaben profitieren).
- Eine Begünstigung von **externen Dienstleistenden** kann z. B. bei Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder bei Verhandlungsverfahren mit Einreichung eines einzigen Angebotes nicht systematisch ausgeschlossen werden. Daher werden Sie im Falle einer Bewilligung ergänzend zu **Nr. 3 ANBest-Gk** verpflichtet, die Auftragsvergaben auf Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahrens vorzunehmen. Kann das nicht durch das Vergabeverfahren nachgewiesen werden, werden Sie im Rahmen der weiteren Nebenbestimmungen (zu den (weiteren) Nebenbestimmungen siehe Kapitel

5.7) zum Projekt verpflichtet, die Marktkonformität des Auftrags auf andere geeignete Weise zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

- Sollte ein geplantes Vorhaben als beihilferechtlich relevant eingestuft werden, kann eine Förderung ggf. über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Betracht gezogen werden. Hierzu würden Sie im konkreten Fall von der ZUG Unterstützung erhalten.

5.7 Geltende Nebenbestimmungen

Förderrichtlinie: Kapitel 6 (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

- Im Falle einer Förderung finden die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)** Anwendung.
- Die Nebenbestimmungen können im Formularschrank des BMUV unter folgendem Link abgerufen werden: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuv#t1.
- Weitere **projektspezifische Nebenbestimmungen** („weitere Nebenbestimmungen“) werden im **Zuwendungsbescheid** geregelt.

5.8 Nachweis der Verwendung

Geltende Nebenbestimmungen: Nr. 6 ANBest-Gk

- Abweichend von ANBest-Gk ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel der ZUG **spätestens drei Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.
- Gemäß ANBest-Gk besteht der **Verwendungsnachweis** (VN) aus einem **Sachbericht** (Schlussbericht) und einem **zahlenmäßigen Nachweis**. Dem VN sind ergänzend zu ANBest-Gk eine Übersicht aller Zahlungsbelege in Tabellenform (**Belegliste**) sowie ggf. auf Nachfrage der ZUG Rechnungsbelege beizufügen.
- Bei Vorhaben mit einer Laufzeit länger als zwölf Monate ist zusätzlich ergänzend zu ANBest-Gk die Vorlage von Zwischenberichten und Zwischennachweisen (ZN) nach Ablauf eines Haushaltsjahres erforderlich.
- Die **Ausgaben werden auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüft**. Im Zuge dessen kann es in begründeten Fällen auch zu nachträglichen Streichungen von Ausgaben kommen.

6 Fachliche Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen

6.1 Rechtliche Vorgaben und einschlägige Standards

- Antragstellende haben sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Einklang mit den **maßgeblichen bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben** stehen und in Einklang mit den **einschlägigen technisch-fachlichen Anforderungen**, wie etwa **DIN-Normen** und **Regelwerken der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.** (FLL-Richtlinien, FLL-Empfehlungen), geplant und umgesetzt werden.
- Gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz von Pflanzen und/oder Tieren müssen beachtet werden. Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes von Böden und Bodenfunktionen

sind zu beachten. Antragstellende haben in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass der **Zustand der Fläche oder deren Teilbereiche einer beantragten Maßnahme** (z. B. Entsiegelung) **nicht entgegensteht** (z. B. schutzwürdige Fläche aufgrund ihres Arten- und Vegetationsbestands; Ausgrenzung bestimmter schutzwürdiger Bereiche, in denen besonderen).

6.2 Naturnahe Planung, Umsetzung und Pflege der geförderten Maßnahmen

- Mögliche Auftragsvergaben für Planung und Umsetzung sowie für etwaige Schulungsmaßnahmen sind nur an Auftragnehmer (z. B. Garten- und Landschaftsbauunternehmen, Natur- und Umweltschutzvereinigungen) mit **Erfahrung in naturnaher Gestaltung, Begrünungsmethoden und Pflege** zu vergeben.
- Geeignete Fachbetriebe finden Sie beispielsweise auf der Webseite des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. unter <https://www.galabau.de/fachbetriebssuche> oder auf dem Internet-Portal für naturnahe Gartengestaltung NaturGartenWelt unter <https://naturgartenwelt.de>.
- Ziel der Unterhaltung von Maßnahmen soll eine **naturnahe Pflege** sein. Diese ist u.a. durch einen Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen/synthetischen Düngemitteln, den Verzicht auf torfhaltige Pflanzenerde und Substrate, die Wahl insektenfreundlicher, lärmschonender Mahdtechniken und Pflegezeiträume gekennzeichnet.
- **Auf den Einsatz von Mährobotern und Laubbläsern auf Grünflächen ist zu verzichten.**
- Der **Einbau von Wurzel-/Unkrautvliesen ist nicht zulässig** (Beeinträchtigung der Bodenfunktion und des Bodenlebens).

6.3 Beitrag zur Stärkung der Biodiversität

- Ziel biodiversitätsfördernder Maßnahmen sollte es grundsätzlich sein, neben einer **artenreichen floristischen Ausstattung** möglichst **viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Fauna** zu schaffen.
- Dies bedeutet, bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen die Bedürfnisse wildlebender Tiere einzubeziehen und somit deren Vorkommen zu fördern. Förderfähig ist eine entsprechende **an der Tierökologie orientierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen** einschließlich der Schaffung von Nist- und Überwinterungshilfen sowie Quartieren für Tiere (z. B. Vögel, Fledermäuse und Insekten) in Grün- und Außenanlagen an und auf Gebäuden, Nahrungshabitaten und Wasserstellen.
- Biodiversitätsfördernde Elemente umfassen des Weiteren **dauerhafte Habitatelemente und vielfältige Strukturen** wie bspw. Offenflächen, Blühwiesen, besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen/-mauern, stehendes/liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser-/Feuchtstellen, Laub, Hügel, beschattete/besonnte Bereiche, Nisthilfen (Nistkästen, Insektenhotels, Bruthöhlen), Winterquartiere.
- Generell sollten bei der Planung und Ausgestaltung der Maßnahmen **Fallenwirkungen vermieden** werden.
- Weiterführende Hinweise sind in folgenden Publikationen zu finden:
 - Broschüre des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Animal Aided Design im Wohnumfeld, 2019, https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD_Broschuere_0.pdf.
 - Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) in Kooperation mit dem BfN, Dokumentation N° 155, 2020, Insektenschutz in der

Kommune, <https://www.bfn.de/publikationen/extern/insektenschutz-der-kommune>.

6.4 Lichtemissionen

- Bei künstlichen Lichtquellen in Grünanlagen, auf Wegen und an Gebäuden sollten die **Lichtquellen auf ein notwendiges Maß beschränkt** werden und **insektenfreundlich** ausgestattet sein.
- Detaillierte Hinweise sowohl für ländliche als auch für innerstädtische Bereiche sind im folgenden Leitfaden des BfN zu finden: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, 2019, <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruistung-von>.

6.5 Vorgaben hinsichtlich der Auswahl von Saat- und Pflanzgut

- Förderfähig (siehe Kapitel 1.3, Punkt b) sind der Erwerb und die Pflanzung von **Einzelbäumen, Bäumen für Baumreihen und Alleen und Gehölzen für die Anlage von Wegrainen und Hecken**. Bei der Pflanzung von Bäumen ist die Pflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen und Nadelbäumen förderfähig.
- Außerdem sind der Erwerb und die Pflanzung/Ansaat von **krautigen Pflanzen und Gräsern für Blühstreifen und Begrünung** förderfähig.
- Die Pflanzenauswahl sollte durch **qualifiziertes Personal** und entsprechend der **Standortbedingungen**, Aspekten der **Klimaanpassung** und der Förderung der **biologischen Vielfalt** getroffen werden.
- Zur Vermeidung von Florenverfälschung und zur Förderung der regionaltypischen Biodiversität sollte **bevorzugt** auf **gebietseigene Pflanzen** zurückgegriffen werden. Gebietseigenes Saat- und Pflanzgut ist grundsätzlich gegenüber nicht-gebietseigenem und **heimische Arten** sind gegenüber nicht-heimischen zu bevorzugen.
- Es wird auf den Leitfaden des BfN zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands verwiesen: BfN-Schriften 647, 2023: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und>.
- Die Auswahl der Pflanzenarten bzw. Herkünfte sollte dabei als eine **Einzelfallentscheidung** die Standortbedingungen sowie die Belange zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität sowie der Klimaanpassung berücksichtigen. Von der Förderung werden aufgrund des erhöhten Risikos der Invasivität die **Gehölze aus Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze sowie alle ihre Kulturformen und Hybride ausgeschlossen**.
- Werden Pflanzen oder Saaten in **freier Natur** im Sinne des § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgebracht, sind bei der Auswahl geeigneter Pflanzenarten bzw. Herkünfte die einschlägigen **Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten**. Insbesondere für Begrünungen muss in diesem Fall gebietseigenes Saat- und Pflanzgut von krautigen Arten und Gehölzen eingesetzt werden (s. BfN-Leitfaden).
- Kommen **außerhalb des Geltungsbereichs des § 40 Abs. 1 BNatSchG** (außerhalb der „freien Natur“) nicht gebietseigene Pflanzen (Neophyten, Kulturformen/Sorten oder Herkünfte einheimischer Arten aus anderen Regionen Deutschlands) zum Einsatz, weil am konkreten Standort eine Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht möglich ist, so sollte auf Arten bzw. Herkünfte zurückgegriffen werden, die bereits lange und häufig

in Deutschland im Einsatz sind und von denen bisher keinerlei negative Auswirkungen auf die Biodiversität bekannt sind.

- Freie Natur im Sinne des § 40 BNatSchG umfasst nicht nur die unberührte Natur, sondern der Begriff ist als Gegenstück zum besiedelten Bereich zu verstehen. Dabei kommt es auf die tatsächliche Zuordnung an. Freie Natur ist nicht strikt auf den Außenbereich begrenzt, sondern kann unter Umständen auch im Innenbereich vorkommen.
 - Zur freien Natur zählen in der Regel:
 - Flächen innerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützte Biotope,
 - Straßenbegleitgrün an Verkehrswegen und Kompensationsflächen, Wegräume und Randstreifen,
 - oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Fluss- und Seedeiche,
 - sonstige Flächen ohne zusammenhängende Bebauung (z. B. Flächen unter Photovoltaikanlagen),
 - extensiv genutzte Flächen in Siedlungen und deren Übergangsbereiche zur Landschaft sowie
 - nicht intensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen.
 - Nicht zur freien Natur zählen unter anderem:
 - der innerstädtische und innerörtliche Bereich sowie
 - Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordnete Gärten und Wochenendhausgebiete im Außenbereich,
 - Parkanlagen und Friedhöfe, sofern sie nicht dauerhaft extensiv genutzt werden sowie
 - intensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen sowie Spielplätze.
 - Die oben aufgeführte Auflistung ist nicht abschließend und dient vor allem der Orientierung. Entscheidend ist daneben auch immer die Betrachtung im Einzelfall.
- In Hinblick auf **gesundheitliche Aspekte**, besonders in räumlicher Nähe zu vulnerablen Gruppen (Krankenhäuser, Kindergärten, Altersheime, Schulen etc.) wird empfohlen, hoch-allergene Baumarten, konkret Hängebirke (*Betula pendula*) und Baumhasel (*Corylus colurna*), nur in geringen Maßen einzusetzen.
- Bei der Artenauswahl sollte auch der Aspekt der **Nahrungsquelle für Tiere** beachtet werden (Blütennektar und Früchte).

6.6 Vorgaben zur Pflanzung

- Bei der Planung von Pflanzungen sind **verschiedene, komplementäre Pflanzenarten** (bspw. gemischte Bestände aus Laub- und Nadelbäumen oder Pflanzenmischungen mit unterschiedlichen Blühzeiten, Blütenfarben, Blütenformen, Fruchtarten) **auszuwählen** und Monobestände zu vermeiden. Pflanzungen sollten **mehrjährig**, nicht saisonal oder einjährig **geplant** werden.
- Bei Pflanzungen in **parkähnlichen Flächen** sollten **mehrstöckige Vegetationsschichten** angelegt werden und **Randbiotop** (s.g. Ökotope) geschaffen werden, bspw. durch die Wahl unterschiedlich hochwachsender Pflanzenarten.
- Für die Pflanzungen sind die **Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) als Mindestmaß** einzuhalten. Darüber hinaus ist auch

die **Pflanzung jüngerer Bäume** förderfähig, sofern **Schäden durch Vandalismus ausgeschlossen** werden können.

- Grundsätzlich wird dringend empfohlen, **Baumgruben wo immer möglich so groß wie möglich** anzulegen. Bei Pflanzung von Bäumen an **stark versiegelten Standorten** (z. B. Straßenbäume) sind Baumgruben, über die FLL-Empfehlungen hinausgehend, mit einem Mindestvolumen von 36 m³ anzulegen.
- **Baumscheiben** sind zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten.
- **Straßenbäume** sind vorzugsweise in Grünstreifen anstatt in einzelnen Baumgruben zu pflanzen. Ausnahmen sind jeweils zu begründen.
- Es wird empfohlen, zur Optimierung der Standortbedingungen und Wachstumsvoraussetzungen, die **Errichtung von Pflanz- und Bewässerungssystemen** zu prüfen (als technische Ausstattung für die Pflege der Maßnahmen, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt d). Im Zusammenhang mit Baumpflanzungen förderfähig sind u.a. für den Gedeih erforderliche Bewässerungsanlagen, die vollständig oder anteilig Niederschlagswasser aus Rückhaltesystemen (z. B. Zisternen) nutzen. Dies sind beispielsweise Pflanzsysteme zur Nutzung von Niederschlagswasser, wie z. B. das Stockholmer System, das Hamburger System oder auch Baumgruben-Rigolensysteme inkl. ggf. Wasserspeicher wie Zisternen. Die Systeme zeichnen sich durch eine Feinsubstrat-Schotterschicht aus, die als durchwurzelbarer Raum und als Wasserspeicher in Kombination mit Belüftungs- und Bewässerungssystemen die Standortbedingungen für Gehölze verbessern und im Falle überschüssigen Wassers zur Grundwasserneubildung beitragen.
- Sofern für die Schaffung von ausreichendem Wurzelraum erforderlich, ist im Einzelfall auch eine **Leitungsverlegung** förderfähig (als notwendige Baukosten für die Umsetzung der Maßnahme, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt b).

6.7 Anlage von Grünflächen

- Um das Wasserspeichervermögen des Bodens möglichst groß zu halten, das Wachstumspotenzial von Bäumen zu erhöhen und um die CO₂-Fixierung und Kühlleistung zu maximieren, sind Grünflächen möglichst auf einem sehr hohen Anteil (mind. 80%) unversiegelter Flächen anzulegen.
- Grünflächen sind naturnah und unter **Einsatz biodiversitätsfördernder Elemente** (besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen und -mauern, stehendes/liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser- und Feuchtstellen, Nistkästen, Insektenquartiere, Winterquartiere) zu gestalten.
- Bei der Ausgestaltung der **Grünflächen**, die unter anderem der naturnahen Erholung dienen sollen, ist eine hohe **Aufenthaltsqualität** durch Verschattung sicherzustellen.
- Zudem ist eine **barrierefreie Nutzung** (keine Schließzeit, kein Eintrittspreis, Meiden von Stufen sowie Steigungen > 6%) zu gewährleisten.
- Bei **gartenbaulichen Maßnahmen** ist der **Schutz der Bodenfunktionen** einzubeziehen und auf den Einsatz umweltschädlicher Bausubstrate zu verzichten. Es sind Pflanzenerde und Substrate zu verwenden, die nachweislich **keine Torfbestandteile** enthalten.

6.8 Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung

- Als Bestandteil einer investiven Maßnahme ist die **fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege** nach Einsaat bzw. Pflanzung **innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig**.
- Ausgaben, die außerhalb der Projektlaufzeit anfallen, sind als sogenannte Folgeausgaben nicht förderfähig und durch die Zuwendungsempfänger zu tragen (zur Projektlaufzeit siehe Kapitel 5.3).
- Aus vegetationstechnischer Sicht wird eine **fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege** generell für einen **Zeitraum von bis zu 8 Jahren** empfohlen.
- Förderfähig sind Leistungen entsprechend **DIN 18916** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) und **DIN 18919** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)).
- Es wird empfohlen, die Anwuchs- und Entwicklungspflege in **Verträgen über investive Maßnahmen** (über die Sicherung des Anwuchserfolgs hinausgehend) miteinzubeziehen.

6.9 Sicherung und Erhaltung sowie Standortoptimierung von Bäumen

- Gefördert werden:
 - Maßnahmen zur **Sicherung- und Erhaltung** von Bäumen, die **mindestens 40 Jahre** alt sind.
 - Maßnahmen zur **Standortoptimierung** von Bäumen in **Ortslage**, die **höchstens 40 Jahre** alt sind.
- Gefördert werden **Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen** wie z. B. Kronensicherungsmaßnahmen, die zum Erhalt des Altbaumes und seiner natürlichen Funktionen beitragen, durch qualifiziertes Personal bzw. Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal (z. B. Geprüfte*r Fachagrarwirt*in Baumpflege und Baumsanierung, FLL Zertifizierte*r Baumkontrolleur*in, European Tree Worker, European Tree Technician, B.A. Arboristik).
- **Standortoptimierungsmaßnahmen**, die durch qualifiziertes Personal bzw. Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden, sind förderfähig, wenn die Maßnahme absehbar zum Erhalt des Baumes und seiner natürlichen Funktionen beiträgt. Förderfähige Standortoptimierungsmaßnahmen sind:
 - Gutachten inkl. Standortvoruntersuchung und Bodenprobenahme zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen.
 - Wurzelschonende Baumscheibenerweiterung/Entsiegelung.
 - Wurzelschonender Umbau der Baumscheibe auf wassergebundene Oberflächenstrukturen.
 - Wurzelschonende Bodenlockerung durch dosierte Einbringung von Druckluft, bei Bedarf in Kombination mit Zugabe von bspw. Alginaten, Huminstoffen, Wurzellockstoffen, Mykorrhiza. Diese Maßnahme sollte möglichst gekoppelt sein an die Verhinderung zukünftiger Verdichtungen bspw. durch Poller zur Verhinderung der Befahrung des Wurzelraums.

- Wurzelschonende(r) Substrataustausch/-verbesserung (bspw. durch Wurzelsonde im Blasverfahren oder Saugbagger).
- Einbau von Bewässerungssystemen, wobei besonderer Wert auf die Nutzung von Niederschlagswasser zur Baumbewässerung gelegt werden sollte (bspw. Bau von Wasserinnen, die zur Pflanzgrube führen).
- Einbau von Belüftungssystemen.
- Im Einzelfall die Leitungsverlegung, sofern erforderlich, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen (als notwendige Baukosten für die Umsetzung der Maßnahme, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt b).
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die **Empfehlungen der FLL** (ZTV-Baumpflege 2017, Baumkontrollrichtlinie 2020, Empfehlungen zum Baumpflanzungen, Teil 1 2010 und Teil 2 2015) zu beachten.

6.10 Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen

- Zur Entsiegelung zählen:
 - Die **Vollentsiegelung**, indem der bisherige Bodenbelag vollständig unter Schonung des gewachsenen Bodens abgetragen wird und natürliches Bodenmaterial einschließlich Mutterboden (zertifizierter Oberboden LAGA – Z 0) zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen aufgetragen wird und dadurch eine hindernislose Verbindung zum anstehenden natürlichen Unterboden hergestellt wird. Ziel ist die Wiederherstellung der Versickerungs- und Aufnahmefähigkeit des Bodens und die Begrünung der Fläche (naturnah, biodiversitätsfördernd und strukturreich) als verbindliche dauerhafte grüne Nachnutzung.
 - Die **Teilentsiegelung**, d.h. Umwandlung versiegelter Wege und Flächen in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche durch eine Teilflächenentsiegelung oder Belagsänderung, so dass nach der Maßnahme Wasser wieder in ausreichendem Umfang versickern kann. Zumindest auf Teilflächen sollen darüber hinaus **Begrünungsmaßnahmen** erfolgen. Bei der Förderung von Teilentsiegelungen gilt, dass **in der Regel mindestens 50% der Gesamtfläche zu entsiegeln** sind.
- Die Entsiegelung umfasst Maßnahmen zur Bodenverbesserung und den für die Bodenrenaturierung notwendigen **Rückbau** (Aufbruch und Abtragen von Versiegelung inkl. Tragschichten und Aufschüttungen). Förderfähig sind dabei alle im direkten Zusammenhang mit der Vollentsiegelung oder Teilentsiegelung stehenden Maßnahmen sowie **ggf. erforderliche Verlagerungen von Leitungen oder Kanälen**, die fachgerechte **Entsorgung von Material**, Maßnahmen zur **Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen** (Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges und Erhöhung der biologischen Aktivität, Behebung von Bodenverdichtungen, Lockerung des Bodens, Auftrag geeigneten Bodenmaterials) und die **anschließende naturnahe, biodiversitätsfördernde Renaturierung**, einschließlich anfallender Planungs-, Material- und Baukosten.
- Unter ökologischen Gesichtspunkten ist die **vollständige Entsiegelung** und Bepflanzung **vorrangig** umzusetzen. Sofern diese auf Grund der Nutzung und Funktion der Fläche nicht umsetzbar ist, kann mit dem Ziel der Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts auch eine Teilentsiegelung gefördert werden (z. B. Geh- und Fahrwege, Fahrradstell- und Parkplätze).

- Im Falle der Entsiegelung und Renaturierung von **Brachflächen** (aufgegebene Betriebsflächen/-grundstücke, ggf. vorhandene alte Gebäude(-reste)) ist der **Abriss bzw. Rückbau bestehender Gebäude nicht förderfähig** (siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, grüne Box zu den nicht förderfähigen Ausgaben).
- Gefördert werden **Freilegungen** außerhalb der Gebäude über den Rückbau alter Ver-/Entsorgungsleitungen und alter Fundamente.
- **Von der Förderung ausgeschlossen** sind (ehemals) **militärisch oder durch den Bergbau genutzte Flächen**. Die **Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Sanierungsmaßnahmen) ist nicht förderfähig** (siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, grüne Box zu den nicht förderfähigen Ausgaben).
- Das nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) festgelegte Erbringen von **Störerplichten** bleibt unberührt.
- Die Maßnahmen haben den geltenden **bodenschutzrechtlichen** (BBodSchG, BBodSchV, u.a. DIN 19731 und DIN 18915) und **abfallrechtlichen Anforderungen** zu entsprechen.
- Eine den geltenden Anforderungen gemäß **Entsorgung von Abbruchmaterial und belasteten Böden** ist zu gewährleisten.
- Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass als Folge der Entsiegelung **keine Boden- und Grundwassergefährdungen** entstehen. Die Entsiegelung muss zu einer Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern. Es darf keine Weiterleitung des Niederschlagswassers über Notüberläufe oder vergleichbare Konstruktionen in die Kanalisation erfolgen. Bei einer (Teil-)Entkopplung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Die Entsiegelung ist **bodenkundlich durch Baubegleiter*innen, Umweltplaner*innen oder Ingenieurbüros für Umwelt, Geologie, Bodenkunde, Landschafts- und Raumplanung zu planen, in der Umsetzung zu begleiten und abzunehmen** (im Falle einer **Vollentsiegelung Abnahme vor Bepflanzung**).
- Im Rahmen der Planung und vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme ist eine aktuelle **Abfrage im Bodenbelastungskataster** zu tätigen und, sofern relevant, in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine Entscheidung darüber zu treffen, ob neben den eigentlichen Maßnahmen zur Entsiegelung zusätzliche Vorkehrungen zum Umgang mit evtl. auf dem Standort vorhandenen schädlichen **Bodenverunreinigungen** getroffen werden müssen. **Der örtlich zuständigen Behörde ist nach Abschluss der Maßnahme die erfolgte Entsiegelung der Fläche anzuzeigen** (zur Erfassung der Entsiegelung im Flächen- bzw. Entsiegelungskataster).
- Die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung ist innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig (siehe Kapitel 6.8).
- Die Entsiegelungsmaßnahmen sind zu **dokumentieren**. Es sind Nachweise vorzuhalten über die **Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorgaben**, insbesondere für die fachgerechte Entsorgung entfernter Materialien sowie für das Auf- und Einbringen von Boden (Bodenauftrag).

6.11 Maßnahmen im Bereich Niederschlags- und Wassermanagement

- Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind **einschlägige fachliche Anleitungen der Fachverbände**, wie z. B. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) (z. B. Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA-A 117, DWA-M 102 bis 104), zu beachten.
- Vor Durchführung einer Maßnahme sind erforderliche **Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis)** einzuholen. Es wird empfohlen, vor Durchführung größerer Maßnahmen, wie der Anlage einer Rohr-/Rigolenversickerung, ein **hydrogeologisches Gutachten** erstellen zu lassen (förderfähig im Rahmen der Planungsleistungen, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt e).
- Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist grundsätzlich die **Versickerung über die bewachsene Bodenschicht** anzustreben.
- Bei einer (Teil-)Entkoppelung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal **für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen** hierüber **in Kenntnis zu setzen**.

6.12 Renaturierung von Gewässern

- Ziel der Förderung ist die **Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von Gewässern**, um den naturnahen Wasserhaushalt zu stärken, den Wasserrückhalt zu verbessern und die aquatischen Ökosysteme durch intakten Wasserzufluss zu sichern. Die Renaturierungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass kleine stehende Gewässer und kleine Fließgewässer auch in Dürreperioden nicht trockenfallen bzw. verlanden.
- Gefördert werden:
 - Entfernung von Verrohrungen, Beseitigung von Querbauwerken, Aufweitung von Gewässerprofilen im Zusammenhang mit der Förderung der naturnahen Entwicklung
 - Entfernung künstlicher Uferbefestigungen, Abflachung der Uferzonen, Schaffung von Flachwasserzonen, Schutz der Ufervegetation durch Errichtung naturnaher Steganlagen und Sitzgelegenheiten
 - Renaturierung von Gewässerverläufen und Vegetationsgürteln am Rande von Gewässern, ggf. Rückbau von versiegelten Flächen im Einzugsgebiet
 - fachgerechte Entschlammung bei hohem Verlandungsgrad im Rahmen einer Renaturierung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
 - biodiversitätsfördernde Gestaltung der Uferbereiche (z. B. durch Gehölzschnittpflege, Neupflanzungen von Gehölzen, Hecken oder Stauden, Schaffung von Rückzugsräumen durch extensive Pflege)
 - Maßnahmen zur Vernetzung mit bestehenden Grünstrukturen und Gewässern (Biotopverbund)
 - Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässersohle durch den Einbau von Strukturelementen
 - Maßnahmen des natürlichen Regenwasserrückhalts in Verbindung mit einer Renaturierung

- Die **Gewässerunterhaltung und -pflege** ist **naturnah** auszurichten und sollte in einen bestehenden **Gewässerpflegeplan** integriert werden, wobei Art und Umfang der Pflege an den Charakteristika der lokalen Wasserökosysteme auszurichten sind.

7 Besondere Hinweise für begleitende (nicht investive) Maßnahmen

7.1 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

- Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit muss ihren Fokus auf die **Vermittlung und Akzeptanz** der beantragten Maßnahmen legen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit kann Elemente beinhalten wie **Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien** in gedrucktem und digitalem Format, **Websites oder Pressearbeit**.
- Auch spezifische Angebote wie **Begegnungsmöglichkeiten „im Grünen“, Patenschafts- bzw. Kümmerer-Programme, Naturlehrpfade sowie Freizeitmöglichkeiten, die über Natürlichen Klimaschutz informieren**, sind förderfähig.

7.2 Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen

- Pflegekonzepte oder -pläne sind nur **förderfähig in Verbindung mit der Umsetzung einer investiven Maßnahme**.
- Förderfähige Konzepte oder Pläne müssen folgende Aspekte abdecken:
 - Motivation, Hintergrund und Zielstellung, v.a. Festsetzung von Zielen zur Biodiversitätsförderung.
 - Erfassung der vorhandenen Vegetation und wichtiger Kennarten sowie des Aufwertungspotenzials.
 - Konkretisierung der geplanten Pflegemaßnahmen (z. B. anhand von Pflegekategorien) mit Schwerpunkt auf insektenschonende Pflegemaßnahmen.
 - Pflegeterminierung (Pflegezeitpunkt, Zeitplan für rotierende Pflege) unter Berücksichtigung der Pflegeentwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften.
 - Finanzplan.
 - Plan zur nachhaltigen Verwertung.
 - Darstellung der zukünftigen, begleitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements.
 - Darstellung der geplanten Erfolgskontrolle, z. B. durch ein floristisches Monitoring.
 - Strategie zum Umgang mit invasiven Neophyten.

7.3 Schulung von Personal

- Ausgaben für die Teilnahme von Personal an **Aus- und Weiterbildungsangeboten** sind zuwendungsfähig. In Anspruch genommene Bildungsangebote müssen nachweislich einen Fokus auf **ökologische, naturnahe Grünflächenpflege oder Pflanzenverwendung** haben. Inhalte von Bildungsangeboten sollten u.a. sein:
 - Insektenschonende Pflege (insektenschonende Technik, Aspekte bezüglich rotierender Staffelmahd, Mahdhöhe, Mahdzeitpunkt, Belassen von Altgrasstreifen).

- Wissensvermittlung zu naturnahen Begrünungsmethoden, u.a. zu Zielen naturnaher Begrünungsmaßnahmen, Ansprüchen von Wildpflanzen, Planung (Standortevaluation, Mischungsauswahl bzw. -zusammensetzung), Standortvorbereitung, Pflanzenqualitäten, Ansaatverfahren, Pflege, Unterhaltung sowie möglichen Problemen und Schädlingen.
- Gestaltung von Ausschreibungen und Verträgen zu naturnaher Grünflächenpflege.
- Vermittlung von Artenkenntnissen, u.a. zum Erkennen von Wildpflanzenarten, die häufig in Mischungen eingesetzt werden, sowie Stör- bzw. Brachzeigern und invasiven Neophyten.
- Sicherungs- und Erhaltungspflege von Altbäumen, z. B. FLL-zertifizierte*r Baumkontrolleur*in.
- Wissensvermittlung zum nachhaltigen Flächen- und Bodenmanagement, u.a. zur Bewertung des Nachnutzungspotenzials von Brachflächen, zur Bewertung der Bodenfunktionen, zur Bewertung ökologischer Kriterien für eine nachhaltige Planung mit Renaturierung von Böden.
- Gestaltung der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit.
- Aus- und Weiterbildungsangebote können durch **ausführendes Personal** als auch durch **Sachbearbeiter*innen, die für die Ausschreibung und Vergabe von Pflegeverträgen an externe Firmen zuständig sind**, in Anspruch genommen werden.

8 Beratungsmöglichkeiten

Bei Fragen berät Sie:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK)

Stresemannstr. 69-71

D-10963 Berlin

Hotline: 030 726 180 726 (Mo 12-14 Uhr, Di – Fr 10-14 Uhr)

E-Mail: ANK-LK@z-u-g.org

9 Anhänge

9.1 Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Skizzeneinreichende

9.1.1 Einführung

Diese Hinweise sollen Sie als **Skizzeneinreichende** dabei unterstützen, eine geeignete projektspezifische Wirkungskette für Ihr Vorhaben vorzuschlagen und im Rahmen der Erarbeitung Ihrer Vorhabenskizze zu entwickeln. Unter den folgenden Fragen finden Sie die notwendigen Informationen dazu, inklusive Definition der wichtigsten Begriffe, Anleitungen sowie die Darstellung von Beispielen. In der **möglichen Antragsphase** werden wir Sie bitten, Ihre Wirkungsketten genauer zu unterlegen und geben Ihnen daher an einigen Stellen noch weitere Hintergrundinformationen mit.

9.1.2 Wozu dient eine projektspezifische Wirkungskette und welche Vorteile hat sie für die Projektdurchführung?

Bei Projekten, die mit Bundesmitteln gefördert werden, soll einerseits der Projekterfolg überprüft und andererseits eine Wissensgrundlage für Verbesserungen gewonnen werden. Damit wird auch eine **Rechenschaftslegung** bezüglich der Verwendung von Steuergeldern und gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet. Um dies zu unterstützen, werden die Zuwendungsempfänger von Anfang an verpflichtet ein sogenanntes projektspezifisches, begleitendes Wirkungsmonitoring durchzuführen.

Eine wesentliche Grundlage für das projektspezifische, begleitende **Wirkungsmonitoring** ist die **Definition von Zielen und Zwischenzielen in der projektspezifischen Wirkungskette**. Sie sind sozusagen die Antworten auf die Fragen, welche Wirkung bzw. Veränderung bei den anvisierten Zielgruppen und Zielobjekten beabsichtigt werden soll. Diese **Ziele werden typischerweise auf verschiedenen Ebenen festgelegt**, um eine Verbindung von den Aktivitäten der Projekte über deren Ziele bis hin zu den übergeordneten Zielen der Förderrichtlinie herzustellen (Wirkungskette). Mit Hilfe von Indikatoren können diese Ziele erfassbar gemacht werden. **Monitoring** umfasst den kontinuierlichen Prozess der **Datenerhebung zu den Indikatoren mit deren Hilfe sich dann der Projektfortschritt entlang der definierten Ziele überprüfen lässt**. Die Daten des begleitenden Wirkungsmonitorings sind zudem für die vorgesehene zentrale externe Evaluation der Förderrichtlinie und ihrer Projekte von hoher Wichtigkeit.

Die Unterstützung des begleitenden Wirkungsmonitorings gehört zu den Aufgaben der Zuwendungsempfänger. Dazu ist es wichtig, dass Sie als Skizzeneinreichende erste Angaben zu Ihrer **projektspezifischen Wirkungskette** in der Skizzenvorlage machen, also Ziele und Zwischenziele Ihrer Projektaktivitäten definieren. Die Erläuterungen zur projektspezifischen Wirkungskette werden im Skizzenauswahlprozess berücksichtigt. In der späteren Antragsphase sind weitere Angaben zur Unterstützung des begleitenden Wirkungsmonitorings notwendig (z. B. Angaben zu projektspezifischen Indikatoren wie unter 9.1.7 beschrieben bzw. in Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte im Rahmen des Wirkungsmonitorings sowie Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Messung dieser Indikatoren).

Der maßgebliche **Vorteil** der Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette ist, dass diese Ihnen hilft, während der Projektumsetzung zu überprüfen, welche Projektziele Sie erreicht haben und wie Ihr Beitrag zu den übergeordneten Zielen der Förderrichtlinie aussehen kann. Sie liefert Ihnen zudem wertvolle Hinweise darüber, inwieweit Anpassungen erforderlich sind, um die Projektziele bestmöglich zu erreichen. Sie unterstützt Sie also bei der Projektsteuerung. Gleichzeitig dient sie einer transparenten Dokumentation des Projektfortschritts hinsichtlich der Projektziele. Sie erfahren also, wo Sie stehen und können erkennen und kommunizieren, was Sie schon erreicht haben.

9.1.3 Ziele für die projektspezifische Wirkungskette präzise formulieren – aber wie?

Die vorab konkret zu definierenden **Ziele** der unterschiedlichen Wirkungsebenen in der projektspezifischen Wirkungskette sind eine notwendige Voraussetzung, um ein geeignetes Monitoring des Projekts zu ermöglichen. Als Ziele werden durch ein Projekt ausgelöste in der Zukunft liegende, erwünschte Zustände verstanden.

Ein gut formuliertes Ziel ist SMART, also **Spezifisch**, **Messbar**, **Ambitioniert** und trotzdem **Realistisch** und **Terminiert**:

- nennt die Zielgruppe/das Zielobjekt (z. B.: Eine **Fläche** ist nach der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) um mehrere Wertpunkte ökologisch aufgewertet.).
- beschreibt einen positiven Zustand in der Zukunft (z. B.: Eine Fläche ist nach der BKompV um mehrere Wertpunkte **ökologisch aufgewertet**).
- nutzt die aktive Verbform (z. B.: Eine Fläche **ist** nach der BKompV um mehrere Wertpunkte ökologisch aufgewertet) und
- ist so konkret, dass es überprüfbar ist (z. B.: Eine Fläche ist nach der **BKompV um mehrere Wertpunkte** ökologisch aufgewertet).

9.1.4 Ziele erfassbar machen mit Indikatoren

Mit Hilfe von **Indikatoren** werden die Ziele einer Wirkungskette erfassbar gemacht. Sie dienen als Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Vorgangs oder Zustandes, dessen Vorliegen nicht unmittelbar beobachtbar ist. Es können auch mehrere Indikatoren für z. B. ein komplexeres Ziel genutzt werden. Dabei können Indikatoren sowohl quantitative (in Zahlen ausgedrückte) als auch qualitative (in Worten ausgedrückte) Informationen liefern.

Um ein Monitoring zu ermöglichen, sind **Ausgangs- und Zielwerte** notwendig. Ausgangswerte (auch Baseline genannt) zeigen, welchen Wert/Zustand der Indikator zu Beginn des Projekts hatte (ggf. auch „Null“ oder „nicht vorhanden“). Zielwerte beschreiben, welcher konkrete Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. zum Ende der Projektlaufzeit oder spätestens zum Ende der Zweckbindungsfrist, durch das Projekt erreicht werden soll. Zielwerte sollten zwar ambitioniert aber realistisch, d.h. voraussichtlich mit den vorhandenen Ressourcen erreichbar sein.

Für diese Förderrichtlinie unterscheiden wir zwischen Indikatoren auf **Ebene der Einzelprojekte** und auf **Ebene des Förderprogramms**. Mit Ihrer Erstellung von projektspezifischen Indikatoren ermöglichen Sie es, die konkreten Ziele Ihres Projekts überprüfbar zu machen. Indikatoren, zu denen alle bzw. viele geförderte Projekte berichten, können für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms aggregiert werden. Sie ermöglichen es, während und nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen Werte zur Zielerreichung auf Ebene der Einzelprojekte und dann aggregiert auf Ebene des Förderprogramms zu ermitteln. Des Weiteren können die Indikatoren im Falle einer zukünftigen Weiterentwicklung des Förderprogramms als Grundlage für dessen Anpassung dienen.

Welche Indikatoren Sie konkret **für die Ideenskizze** angeben müssen, erfahren Sie in Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte im Rahmen des Wirkungsmonitorings. Dort gibt es auch erste Hinweise für Angaben zu Indikatoren **für den späteren Projektantrag**. Somit werden Sie als Förderinteressierte sowohl in der Skizzenphase als auch dann konkreter in der Antragsphase aufgefordert, projektspezifische Wirkungsketten inkl. passender projektspezifischer Indikatoren, die auch identisch mit Indikatoren auf Programmebene sein können, zu entwickeln. Sofern es weitere projektspezifische Indikatoren gibt, berichten die Projekte auch darüber.

9.1.5 Was genau ist eine projektspezifische Wirkungskette und wie ist sie aufgebaut?

Die drei verschiedenen Ziel-Ebenen sind die sogenannten **Output-, Outcome- und Impact-Ebenen**. Zusammen mit den Aktivitäten eines Projektes bilden sie eine Wirkungskette.

Allgemein wird zwischen Zielen auf Output-Ebene der unmittelbar angestrebten **Leistungen** des Projektes und den Zielen der daraus resultierenden **Wirkungen** auf Outcome- und Impact-

Ebene unterschieden. Eine projektspezifische Wirkungskette geht damit über das Berichten von durchgeführten Arbeitspaketen und erreichten Meilensteinen hinaus. Es hilft dabei zu erkennen, ob die gesteckten Ziele mit den gewählten Aktivitäten erreicht werden und ermöglicht so eine systematische Reflexion und Anpassung an die eigene Arbeit im Rahmen der Projektsteuerung.

Die Wirkungskette zeigt, wie die geplanten Aktivitäten zu den Zielen eines Projektes führen und welche Wirkung sie auf welcher Ebene entfalten sollen. Sie kann folgendermaßen beschrieben werden:

Elemente einer projektspezifischen Wirkungskette:

Aktivitätenbündel: Als Aktivitätenbündel werden zentrale Tätigkeiten bezeichnet, die von den Projektdurchführenden unternommen werden, um Outputs –(s.u.) zu produzieren. Aktivitätenbündel wandeln Ressourcen (Inputs) wie z. B. finanzielle Mittel oder Arbeitszeit in Output um. Aktivitätenbündel eines Projekts können nur mittelbar von Zielobjekten/Zielgruppen genutzt werden.

Ein Aktivitätenbündel könnte z. B. die Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung von Gewässern sein.

Output (Leistungen): Als Output werden Leistungen bezeichnet, die das Projekt als direkte Ergebnisse erbringt. Ein Projekt hat in der Regel direkten Einfluss auf das Erreichen der Outputs. Im Gegensatz zu den Aktivitätenbündeln können Outputs von den Zielobjekten/Zielgruppen des Projekts genutzt werden.

Ziele wären hier bspw., dass entsprechend eines erstellten Konzeptes Maßnahmen zur Renaturierung umgesetzt wurden und eine bestimmte renaturierte Fläche Arten bzw. Personen zur Besiedlung bzw. Nutzung zur Verfügung steht.

Outcome (Wirkungen bei Zielgruppen/Zielobjekten): Wirkungen sind Veränderungen bei Zielgruppen/Zielobjekten, die in Folge der erreichten Outputs eines Projektes auftreten. Dabei können diese Veränderungen in verschiedenen Bereichen auftreten, die von der Art der Zielobjekte/Zielgruppe abhängig sind.

- Bei **(Öko)Systemen** können Veränderungen z. B. in einzelnen Komponenten des Systems auftreten oder bei mehreren Komponenten.
- Bei **Personen** können Veränderungen z. B. ihres Nutzungsverhaltens, ihres Bewusstseins, ihres Wissens, ihrer Einstellungen, ihrer Fähigkeiten oder ihres Handelns auftreten.
- Bei **Organisationen** können Veränderungen z. B. in Prozessen und Strukturen, Werten und Kultur, oder in Produkten einer Organisation auftreten. Diese Veränderungen werden in der Regel von Personen vorgenommen, haben dann jedoch unabhängig von diesen Personen Bestand. Wechselt die Person beispielsweise die Stelle, ändert sich dadurch nicht automatisch auch der von dieser Person eingeführte Prozess.

Ziele können hier z. B. sein, dass auf der renaturierten Fläche die Bodenfunktionen wiederhergestellt sind bzw. eine Treibhausgasmindeung eintritt.

Während ein Projekt direkten Einfluss auf das Erreichen der Ziele auf Output-Ebene hat, hat es einen geringeren Einfluss auf das Erreichen der Ziele auf Outcome-Ebene. Denn auf die Zielobjekte/Zielgruppen wirken typischerweise auch andere Faktoren ein, die die Wirkung unterstützen oder auch verringern können.

Impact (gesellschaftliche Wirkungen): Als Impact wird eine übergeordnete Veränderung auf gesellschaftlicher Ebene bezeichnet. Projekte können durch ihre Leistungen und die Wirkungen bei ihrem Zielobjekt/ihrer Zielgruppe dabei immer nur einen Beitrag zur Erreichung eines Impacts leisten. Das Erreichen der Impacts ist meist von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig.

Ziele auf dieser Ebene werden durch entsprechende Angaben in der Förderrichtlinie adressiert und sind bspw. die Steigerung der Klimaschutzleistung durch Ökosysteme sowie die Erhöhung der Attraktivität und des positiven Naturerlebens in Landkreisen, Städten und Gemeinden.

Diese oben genannten Elemente sind die Grundlage für die Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette. Die Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen der Wirkungskette basieren auf den Annahmen der Projektverantwortlichen. Diese Annahmen sollen/müssen wiederum auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und/oder auf Erfahrungen aus der Praxis basieren.

9.1.6 Wie könnte eine projektspezifische Wirkungskette beispielhaft aussehen?

In der folgenden Abbildung 1 zeigen wir beispielhafte projektspezifische Wirkungsketten mit idealtypisch formulierten Zielen. Die beispielhaften Wirkungsketten richten sich nach den in der Förderrichtlinie beschriebenen Fördergegenständen und Förderzielen. Sie können sich direkt daran orientieren für die Erstellung Ihrer eigenen projektspezifischen Wirkungskette.

Bitte beachten Sie, dass Ihre biodiversitätsfördernden und klimaschutzsteigernden Aktivitäten (A1 bis AX in der Abbildung 1 unten) gleichzeitig einen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden (Ermöglichung eines positiven Naturerlebens) leisten müssen, was sich in den formulierten Zielen auf Outcome und Impact-Ebene widerspiegelt.

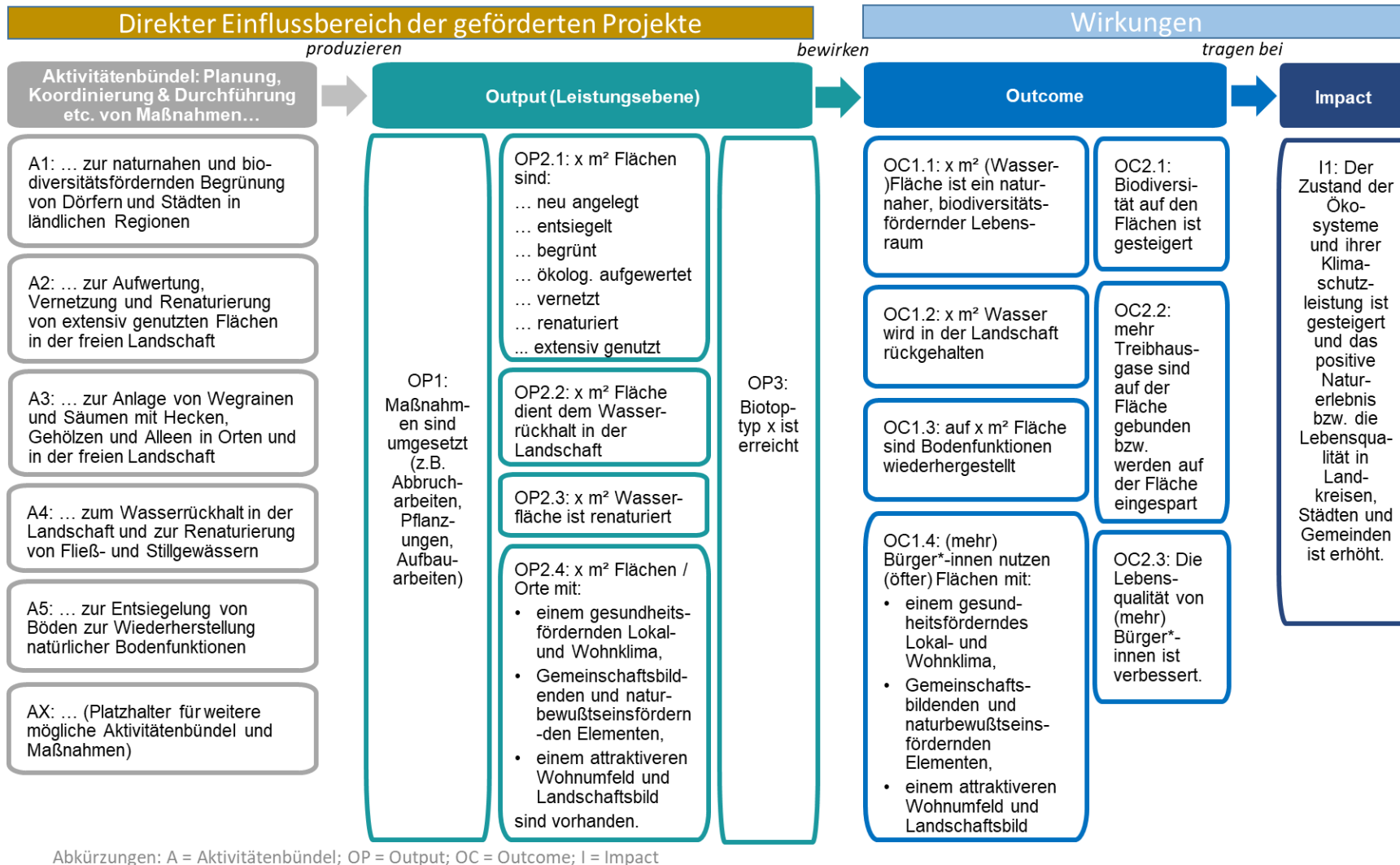


Abbildung 1: Beispielhafte projektspezifische Wirkungsketten in der Förderrichtlinie ANK-LK (Quelle: ZUG)

9.1.7 Wie entwickle ich eine projektspezifische Wirkungskette für meine Skizze / mein Vorhaben?

Eine projektspezifische Wirkungskette sollte alle oben genannten Stufen enthalten. In der **Ideenskizze** müssen mindestens die Zielformulierung auf **Output-Ebene** in Bezug auf die gewählten Fördergegenstände und der entsprechenden Aktivitätenbündel wie z. B. Planungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsmaßnahmen dargestellt werden. Ein gemeinsames Ziel auf Impact-Ebene ist für alle Vorhaben entsprechend der Formulierung in der Abbildung 1 oben gleich vorgegeben und bezieht sich auf die übergeordnete Wirkung der gesamten Förderrichtlinie. Für die spätere **Antragsphase** Ihres Vorhabens wird dann auch die Angabe von Zielen auf der **Outcome-Ebene** verpflichtend. Daher möchten wir Sie bitten, dies bereits bei der Skizzenentwicklung mitzudenken. Genauere Informationen zu notwendigen Angaben zum Wirkungsmonitoring in der Antragsphase (z.B. weiterentwickelte Wirkungskette, Angabe projektspezifischer Indikatoren und entsprechende Datenerhebung) erhalten Sie mit dem dann aktualisierten Merkblatt zur Förderrichtlinie.

Für Ihre Ideenskizze formulieren Sie ein oder mehrere Aktivitätenbündel und entsprechende Ziele auf Output- Ebene (siehe Tabelle in der Vorlage Ideenskizze). Wie viele dieser Ziele Sie für jede Stufe formulieren, ist Ihnen überlassen. Die Ziele sollten weder zu detailliert, noch zu unspezifisch formuliert sein. Stellen Sie sich vor, Sie müssten die Wirkungskette Ihres Vorhabens einem Außenstehenden in drei Minuten erklären. Diese Person sollte verstehen, wie Sie welche zentralen Ziele erreichen wollen. Orientieren Sie sich gern an der Abbildung 1 und beachten Sie auch die Tipps zur guten Formulierung von Zielen im Abschnitt 9.1.3 dieser Hinweise.

In der folgenden Tabelle 1 finden Sie weiterhin ein Einzel**beispiel** für eine vollständige projektspezifische Wirkungskette der Antragsphase (zweite Stufe) für den Fördergegenstand „Maßnahmen zur Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen“. Die Fördergegenstände sind in der Förderrichtlinie nicht abschließend aufgelistet und können entsprechend Ihrer Planungen ergänzt/abgewandelt werden. Es können mehrere Fördergegenstände von einem Aktivitätenbündel (z. B. kann das Aktivitätenbündel „Planung und Durchführung der Entsiegelung von Flächen“ für die meisten in der Förderrichtlinie genannten Fördergegenstände relevant sein) oder ein Fördergegenstand kann durch verschiedene Aktivitätenbündel bearbeitet werden.

Tabelle 1: Beispiel einer projektspezifischen Wirkungskette mit Zielformulierungen auf den verschiedenen Ebenen der Wirkungskette

Skizzenphase				Erst in Antragsphase notwendig		
Fördergegenstand/ Maßnahmenart (verpflichtende Angabe)	Aktueller Biotoptyp	Aktivitätenbündel (verpflichtende Angabe)	Output / Leistung (verpflichtende Angabe)		Outcome / Wirkung	Impact / Wirkung
Maßnahmen zur Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	Biotoptyp: 52.03.01 Versiegelter Platz oder sonstiger gepflasterter Platz	Planung und Durchführung der Entsiegelung von überdimensionierten Parkplätzen (oder anderen umwandelbaren Flächen) in der Kommune	x m ² überdimensionierte Parkplätze sind entsiegelt.	Biotoptyp 51.04a.01 ist erreicht (Brauchfläche mit wesentlichen Anteilen artenreicher Ausprägung)	Natürliche Bodenfunktionen sind hergestellt. CO ₂ -Bindung auf der Fläche ist ausgebaut. Anwohner*innen nutzen die Fläche z. B. zur Erholung.	Der Zustand der Ökosysteme und ihrer Klimaschutzleistung ist gesteigert und das positive Naturerlebnis bzw. die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden ist erhöht.
		Planung und Durchführung von biodiversitätsfördernden Anpflanzungen auf einer (z. B. von Ihnen entsiegelten) Fläche	n (Anzahl Bäume/Pflanzen regionaler Herkunft) Anpflanzungen sind umgesetzt. Die bepflanzte Fläche (x m ²) kann durch n (Anzahl) Anwohner*innen genutzt werden.		Biodiversität auf der Fläche ist gesteigert. CO ₂ -Bindung auf der Fläche ist ausgebaut. Anwohner*innen nutzen die Fläche z. B. zur Erholung. Anwohner*innen empfinden die Fläche förderlich für ihre Gesundheit.	

Bitte beachten Sie auch, dass die Aktivitätenbündel und Ziele Ihrer Wirkungskette nicht automatisch den Arbeitspaketen und Meilensteinen entsprechen, die Sie im Abschnitt „Arbeitsplanung“ der Ideenskizze angeben. Zum Beispiel ist das Arbeitspaket „Projektmanagement“ für die projektspezifische Wirkungskette nicht wesentlich. Andere Aktivitätenbündel, wie z. B. „Anpflanzungen durchführen“, können hingegen Teil eines Arbeitspaketes, wie z. B. Umsetzung investive Maßnahme, sein.

Im Detail wird für das Vorhaben definiert werden müssen, welche konkreten Maßnahmen z. B. zur Entsiegelung/Renaturierung durchgeführt werden und welche dementsprechenden Eigenschaften die renaturierte Fläche haben wird. Angaben dazu sind jedoch nicht Teil der projektspezifischen Wirkungskette, sondern eher bei der konkreten Arbeitsplanung (Balkenplan mit Arbeitspaketen und Meilensteinen) zu definieren.

Für die Beschreibung Ihrer projektspezifischen Wirkungskette in der Vorlage Ideenskizze nutzen Sie bitte die dort vorgegebene Tabelle.

9.2 Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte im Rahmen des Wirkungsmonitorings

9.2.1 Einführung

Diese Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypenwerte vervollständigen Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Skizzeneinreichende, indem hier detaillierter auf die Indikatoren eingegangen wird, die notwendig sind für die Erfassung der Zielerreichung sowohl auf Förderprogrammebene als auch auf Projektebene (siehe insbesondere die Abschnitte 9.1.4 und 9.1.5 zu Indikatoren). Zunächst gehen wir hier auf die Indikatoren ein, zu denen Sie verpflichtet sind, in der Skizzenphase (Stufe 1) Angaben zu machen. Wir erläutern auch, wie Sie diese Indikatoren ermitteln können. Anschließend geben wir Ihnen einen Ausblick auf die Anforderungen für die Angaben von Indikatoren in der Antragsphase (Stufe 2).

9.2.2 Biotoptypenwerte als zentrale Messgröße der Biotopaufwertung

Zentrales Ziel der Förderrichtlinie ist die Aufwertung bzw. der Erhalt von Biotopen, die gleichermaßen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter sichert und stärkt, deren Fähigkeit bei der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung erhöht und das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft in der Bevölkerung steigert.

Diese Biotopaufwertung wird über die Ermittlung von Biotoptypenwerten nach der BKompV bestimmt. Der Biotoptypenwert gemäß BKompV ist ein integrativer Wert (Skala 0-24), der sich auf die wesentlichen drei Zielbestimmungen des Naturschutzes bezieht (jeweils 8 Punkte):

- Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes, inkl. Erhalt der Biodiversität mit Fokus auf gefährdete Arten und Biotope.
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter, inkl. deren Relevanz als Kohlenstoffspeicher.
- Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft.

Die Biotopaufwertung indiziert die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit der Biotope, inkl. der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung und das Naturerleben. Somit können über den Biotoptypenwert die Förderziele der Förderrichtlinie qualitativ und bis zu einem gewissen Punkt auch quantitativ erfasst werden.

Alle Zuwendungsempfänger sind aufgefordert, regelmäßig zum Indikator Biotoptypenwert für ihre zu bearbeitende/n Projektfläche/n im Rahmen der Zwischenberichte und des Schlussberichtes (zum Nachweis der Verwendung siehe Kapitel 5.8) zu berichten. Die Höhe der angegebenen Aufwertung der Biotoptypenwerte wird im wettbewerblichen Auswahlverfahren der Förderrichtlinie berücksichtigt. Die Aufwertungsfähigkeit und Aufwertungsbedürftigkeit wird nach den Methoden der BKompV durch die ZUG geprüft.

9.2.3 Welche Angaben zum Monitoring sind bereits für die Ideenskizze (erste Stufe) notwendig?

In der Ideenskizze geben Sie verpflichtend Auskunft zu folgenden Indikatoren:

- Biotoptypenwerte nach BKompV, Anlage 2, mit einer Aufwertung von mehreren Wertpunkten auf einer Skala von 0-24 (Biotoptyp wird automatisch damit mit erhoben). Ausgangs- und Zielwerte, d.h. die Biotoptypenwerte vor Maßnahmenumsetzung und der prognostizierte Zustand der Maßnahmenergebnisse zum Ende der Projektlaufzeit und im Jahr 2045 sind für die vom Projekt zu bearbeitende Fläche anzugeben. Ein Mindestwert oder Zieldelta ist nicht vorgesehen, es zählt allein die relative Steigerung des Biotoptypenwertes zwischen Ausgangs- und Zielwert. Ein unveränderter Biotoptypenwert ist möglich bei Maßnahmen zum Erhalt von wertvollen Biotopen, die bereits zum Natürlichen Klimaschutz beitragen (z.B. Sicherung von Altbäumen, Erhalt von Streuobstwiesen), - unter der Voraussetzung, dass ohne die geförderte Maßnahme der Biotoptypenwert nicht gehalten werden kann. D.h. ohne diese Maßnahme wäre eine Abwertung der Fläche zu befürchten; somit ist die geförderte Maßnahme einer Aufwertung der Fläche gleichzusetzen, auch ohne eine Veränderung des Biotoptypenwertes.
- Flächengröße absolut: Angabe der Größe der im Projekt zu bearbeitenden Fläche in m² (bzw. in Meter bei der Angabe von Strecken, oder Anzahl gepflanzter/gesicherter Bäume). Falls mehrere Biotoptypen auf der Projektfläche vorhanden sind, auch Angabe der Größe verschiedener Biotoptypen in m².
- Flächengröße im Verhältnis zu einer Grundgesamtheit: Angabe der Größe der gesamten Fläche in der Kommune (wird in Relation zur Projektfläche gesetzt, um Zielerreichung bzw. Wirksamkeit der Maßnahmen in Relation zu setzen und eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Kommunen zu ermöglichen).

9.2.4 Wie kann ich die Biotoptypenwerte für die Flächen, die ich bearbeiten möchte, ermitteln?

Die Ermittlung der Biotoptypenwerte geschieht gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV §5 Absatz 1). Hierzu müssen Sie erst den Biotoptyp der Fläche, auf der die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden sollen ermitteln. Die entsprechende Liste mit den Biotoptypen finden Sie in der Anlage 2 der BKompV (Spalten 1 und 2). Ausgehend vom Biotoptyp kann dann der entsprechende Biotoptypenwert abgelesen werden (Spalte 3 der Anlage 2 BKompV). Da im Augenblick noch keine gesonderte, biotopbezogene Kartieranleitung zur BKompV zur Verfügung steht, nutzen Sie bitte die Übersetzungsschlüssel der Landesbiotoptypenlisten in die Biotoptypen und Biotoptypenwerte der BKompV. Die Schlüssel und deren Erläuterungen werden auf der Webseite des BfN bereitgestellt unter: <https://www.bfn.de/eingriffsregelung>. Die Biotoptypenwerte sind sowohl für den Ist-Zustand des Biotops, als auch für den Ziel-Zustand (prognostizierter bzw. geplanter Zustand zum Ende der Projektlaufzeit und im Jahr 2045) anzugeben. Sollen im Zuge der geplanten Maßnahmen mehrere, verschiedene Biotoptypen

auf einer Fläche aufgewertet werden, geben Sie bitte alle Biotoptypen mit Ausgangs- und Zielbiotoptypenwert an, inklusive der jeweiligen Fläche der einzelnen Biotoptypen.

Zusätzliche Information zur Biotoptypenerfassung und –bewertung gemäß BKompV finden Sie auch in der Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung vom BfN <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/handreicherung-zur-bundeskompensationsverordnung>.

9.2.5 Welche Angaben zum Monitoring sind für die Antragstellung (zweite Stufe) notwendig?

Nach erfolgreicher Skizzenbewertung werden für die Anträge zur Projektförderung **detailliertere Angaben** zum Monitoring erforderlich, um die Zielstellungen des Förderprogramms umfangreich erfassen zu können. Ausführliche Informationen und Hinweise zur Erhebung **von Indikatoren** erfolgen zur Antragsphase. Hier geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den Projektindikatoren zur Orientierung.

- Zunächst können Sie im Antrag ggf. Ihre **Angaben zur Flächengröße und die Biotoptypenwerte** aus der Ideenskizze begründet und mit entsprechend angepasster Planung der Maßnahmen aktualisieren.
- Sie ergänzen weiterhin einen **Biotoptypen-Zielwert zum Projektende**, um einen Zwischenstand der Biotoptypenaufwertung hin zum **prognostizierten Zielwert zum Ablauf der Zweckbindungsfrist** zu generieren.
- Zudem reichen Sie **Biotopkartierungen** und **Fotos** der noch unbehandelten Flächen ein. Zur Skizzeneinreichung reicht die Angabe des Biotoptypenwertes. Bei Antragseinreichung ist ein **Nachweis** (Biotopkartierung) erforderlich.
- Weiterhin benötigen wir von Ihnen **Ausgangs- und Zielwerte zur potenziellen Anzahl von erreichten Menschen**, denen durch die aufgewerteten Flächen ein erhöhtes Naturerleben ermöglicht wird. Dies ist ein weiterer Indikator, zu dem alle Projekte verpflichtend berichten und der eine Aggregation auf Ebene des Förderprogramms zulässt.
- Sofern Ihr Projekt aufgrund der von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen dazu berichten kann, sind Sie auch verpflichtet, **Ausgangs- und Zielwerte** zu folgenden weiteren Indikatoren zu machen:
 - **Anzahl gepflanzter oder gesicherter Bäume** (dabei Angabe der gepflanzten oder gesicherten Arten, bei letzteren geschätztes Alter und Brusthöhendurchmesser (BHD)).
 - **Länge von aufgewerteten Flächen in Meter** (Alleen, Grünstreifen an Straßen, Hecken u. ä.).
 - **Entsiegelte und renaturierte Fläche in m²**.
 - **Flächenlage in m²** (Biotopfläche, die durch Projektmaßnahmen miteinander vernetzt wurde).
- Zudem können Sie ergänzend entsprechend der definierten (Zwischen-)Ziele Ihrer vollständig entwickelten projektspezifischen Wirkungskette (siehe Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Skizzeneinreichende) **Ausgangs- und Zielwerte zu weiteren projektspezifischen Indikatoren** angeben, sofern es sie gibt und sie nicht schon durch die oben genannten Indikatoren abgedeckt sind. Beispielsweise wären hier zu nennen: Wasserhöhe auf Flächen, Versickerungsfähigkeit von Flächen, Fließgeschwindigkeit von Gewässern, Feldvogelindex bei Strukturelementen in der Fläche oder Heterogenität des Baumbestandes bei Waldumbau.

In der **jährlichen Berichtsphase** sind die Zuwendungsempfängerinnen verpflichtet, über den **Fortschritt vom Ausgangswert zum Zielwert** der Indikatoren auf Projektebene zu berichten. Im **Abschlussbericht** wird zu den **zum Projektende erreichten bzw. bis zur Zweckbindungsfrist prognostizierten möglichen Werte** berichtet.

9.3 Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze

Achtung: Bei der folgenden Liste handelt es sich um eine vorläufige Liste, die sich noch in der Abstimmung befindet. Die vorläufige Liste gilt als erste Orientierung für Förderinteressenten und wird zeitnah durch die finale Fassung ersetzt.

Die in der folgenden Liste aufgeführten Gehölze sowie ihre Kulturformen und Hybriden sind aufgrund ihrer potenziellen Invasivität von einer Förderung ausgeschlossen. Eine Änderung der Liste bei neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft ist nicht ausgeschlossen. Die Anwendung von § 40 BNatSchG bleibt hiervon unberührt.

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acacia saligna</i>	Weidenblatt-Akazie
<i>Acer negundo subsp. negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Acer rufinerve</i>	Rotnerviger Ahorn
<i>Ailanthus altissima, Syn. A. glandulosum</i>	Götterbaum
<i>Celtis occidentalis</i>	Abendländischer oder Amerikanischer Zürgelbaum
<i>Diospyros lotus</i>	Lotuspflaume
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rotesche, Grünesche
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie, Lederhülsenbaum, Falscher Christudorn
<i>Ligustrum lucidum</i>	Glänzender Liguster
<i>Paulownia tomentosa Syn. Paulownia imperialis</i>	Blauglockenbaum
<i>Pinus contorta</i>	Küsten-Kiefer
<i>Pinus nigra Arnold subsp. Nigra</i>	Schwarz-Kiefer
<i>Pinus strobus</i>	Weymouth-Kiefer
<i>Populus balsamifera</i>	Balsampappel
<i>Populus x canadensis</i>	Bastard-Pappel
<i>Populus x canescens¹</i>	Graupappel
<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquitebaum
<i>Prunus serotina Syn. Padus serotina</i>	Herbst-Traubenkirsche
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Gewöhnliche Douglasie

¹ Als Straßenbaum förderfähig, nicht aber als Einzelbaum in Parks etc.

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Kaukasische Flügelnuss
<i>Quercus rubra</i> Syn. <i>Quercus borealis</i>	Amerikanische Roteiche
<i>Robinia pseudoacacia</i> ²	Robinie, Scheinakazie
Sträucher	
<i>Amelanchier spicata</i> Syn. <i>A. humilis</i>	Ährige Felsenbirne; Besen-Felsenbirne
<i>Amorpha fruticosa</i>	Bastardindigo; Bleibusch
<i>Aronia x prunifolia</i> Syn. <i>A. arbutifolia</i> x <i>A. melanocarpa</i>	Pflaumenblättrige Apfelbeere
<i>Baccharis halimifolia</i>	Kreuzstrauch
<i>Broussonetia papyrifera</i>	Papiermaulbeerbaum
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Colutea arborescens</i>	Gewöhnlicher Blasenstrauch
<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hornstrauch
<i>Cotoneaster divaricatus</i>	Korallenstrauch, Sparrige Zwergmispel
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	Fächer-Zwergmispel
<i>Cotoneaster lucidus</i> Syn. <i>C. acutifolius</i>	Glanz-Zwergmispel
<i>Cotoneaster multiflorus</i>	Vielblütige Zwergmispel
<i>Cytisus striatus</i>	Gestreifter Ginster
<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Elaeagnus macrophylla</i>	Großblättrige Ölweide
<i>Fallopia aubertii</i>	Schling-Flügelknöterich
<i>Hakea sericea</i>	Seidiger Nadelbusch
<i>Hibiscus palustris</i>	Sumpfeibisch
<i>Lonicera pileata</i>	Immergrüne Kriech-Heckenkirsche
<i>Lonicera tatarica</i>	Tatarische Heckenkirsche
<i>Lycium barbarum</i>	Gewöhnlicher Bocksdorn
<i>Mahonia aquifolium</i> Syn. <i>Berberis aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Physocarpus opulifolius</i>	Schneeballblättrige Blasenspiere
<i>Phytolacca americana</i>	Amerikanische Kermesbeere
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer

² Als Straßenbaum förderfähig, nicht aber als Einzelbaum in Parks etc.

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Pyracantha coccinea</i>	Mittelmeer-Feuerdorn
<i>Rhododendron ponticum</i>	Pontischer Rhododendron
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia hispida</i>	Borstige Robinie
<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere
<i>Solanum viarum</i>	"tropical soda apple"
<i>Spiraea tomentosa</i> Syn. <i>Sorbaria aitchisonii</i>	Filziger Spierstrauch; Kirchturm
<i>Symphoricarpos albus</i>	Schneebeere
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder
<i>Triadica sebifera</i>	Chinesischer Talgbaum
<i>Vaccinium atlanticum</i>	Amerikanische Strauch-Heidelbeere
<i>Vaccinium corymbosum</i>	Amerikanische Heidelbeere
<i>Vaccinium macrocarpon</i>	Großfrüchtige Moosbeere
<i>Viburnum rhytidophyllum</i>	Runzelblättriger Schneeball

9.4 Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen

Als insektenschonende Mähgeräte werden allgemein jene eingestuft, die ohne bzw. mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden arbeiten und einen einfachen Schnitt durchführen. Nachfolgende Liste enthält alle förderfähigen technischen Geräte sowie Erläuterungen und Beispiele. Für die Mähgeräte gilt als zusätzliches Kriterium zur Förderfähigkeit, dass sie auf eine **Mähhöhe von mindestens 8 cm einstellbar sein müssen**.

Förderwürdige Geräteklassen	Erläuterung und Beispiele
Technik zur Mahd	
Messerbalken als Front- oder Seitenanbau für Schlepper, Straßenbau-LKW, handgeführte bzw. ferngesteuerte Geräteträger	Doppelmesser- oder Finger-mähbalken
hand- und ferngesteuerte Geräteträger in Kombination mit Messerbalken	Doppelmesser- oder Finger-mähbalken
spezielle rotierend-schneidende Mähwerke ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden als Front- oder Seitenanbau für Straßenbau-Lkw, <u>nur in Kombination mit zum Gerät passender, fest verbauter Insektenscheuche</u> (s. „Technik zum Schutz der Fauna während der Mahd“)	z. B. Scheibenmäh-werke
Freischneider, Motor- oder Akkusense mit Kreisel-scheren-kopf oder ähnlichen schneidenden Arbeitsköpfen ohne oder	

mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden sowie Handsensen

Technik zum Management des Schnittguts

Anbaugeräte sowie handgeführte und ferngesteuerte Geräteträger zum Schwaden, Zetten, Zusammenschieben, Pressen und Abräumen des Mähguts für Schlepper und Straßenbau-Lkw

Nicht förderfähig ist Saugtechnik

Bspw. Heuschieber, Schwader, Heuballenpresse

Fahrzeuge, Anbaugeräte und Anhänger zum Aufladen und Abtransport des Mähguts

Bspw. Greifzange, Schaufelzange, Heuschwanz, Frontgabel, Heuladewagen

Kombinationstechnik exklusiv für den Straßenrand

Straßenbau-Lkw mit kombiniertem System zum Schneiden und schonenden Absaugen des Mähguts ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden exklusiv für den Straßenrand

Technik zum Schutz der Fauna während der Mahd

vorgelagerte Anbauten an Mähgeräten aller Art (einschließlich Mulchgeräten) zum Aufscheuchen oder Abstreifen von Insekten und anderen Kleintieren (so genannte *Insektenscheuchen*)

Bspw. klappbare bzw. herabhängende Zinken, Planen oder Ketten; Gebläse

ⁱ „Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten“.